Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen



Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Frau Dr. Christina Kindervater

- per E-Mail: <u>Sylvia.Moeller@tmbjs.thueringen.de</u> -

GeschäftsstelleJohannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0 **Fax** 0361 57678-15

E-Mail post@ljrt-online.de Web www.ljrt.de

Social http://facebook.com/ljrth http://plus.google.com/+LjrtDe

Erfurt, 6. Juli 2018

Registernummer VR 160503

Steuernummer 151/141/15107

Anhörung zum Gesetzentwurf "Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens"

Sehr geehrte Frau Dr. Kindervater,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes der Thüringer Landesregierung und die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Thüringer Landesregierung, noch in der laufenden Wahlperiode des Thüringer Landestages das Thüringer Schulgesetz zu novellieren.

Allerdings möchten wir bemerken, dass die Zeit für eine Stellungnahme sehr knapp bemessen war, weshalb wir uns nur zu ausgewählten Sachverhalten detailliert äußern können:

Grundsätzliches

Bereits im "Gemeinsamen Sozialen Wort – Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung von Kinderarmut in Thüringen" aus dem Jahr 2010, das wir Ihnen anbei senden (Anlage 1), hat der Landesjugendring Thüringen e.V. gemeinsam mit den Thüringer Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gefordert, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das durch den Bundesgesetzgeber in deutsches Recht transformiert wurde, im Thüringer Schulgesetz adäquat umzusetzen: "Dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragend erwarten wir in dieser Legislaturperiode ein Schulgesetz für alle Kinder. (…) Kinder brauchen eine Schule, in

der jedes Kind seine Fähigkeiten und Talente entwickeln kann; eine Schule, die auszugleichen hilft, was Kindern fehlt."

Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf in weiten Teilen gerecht. Fraglich ist jedoch, warum die Vorlage eines Schulgesetzes, das das bisherige Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) aufheben soll, so viel Zeit in Anspruch genommen hat. Die Wahlperiode des Thüringer Landtages endet in einem Jahr. Sofern der Gesetzentwurf noch beschlossen werden soll, ist die Zeit für eine intensive Debatte mit den Thüringer Jugendverbänden, der Thüringer Landesschülervertretung, der Landeselternvertretung Thüringen, dem Thüringer Lehrerverband und den Kommunalen Spitzenverbänden äußerst knapp bemessen. Dies schadet einer guten Debattenkultur. Da die Schule tatsächlich jeden jungen Menschen betrifft, bedarf es einer sachlichen Debatte ohne Zeitdruck, um eine gute Entscheidung vorzubereiten.

Es fällt auf, dass das Gesetz zum Teil sehr kompliziert formuliert ist, was sicherlich der komplexen Regelungsbedarfe geschuldet ist. Trotzdem sollte es auch für Schüler*innen verständlich formuliert sein, da hier auch deren Rechte und Pflichten niedergelegt sind.

Außerdem ist der Gesetzentwurf nicht geschlechtergerecht formuliert. Die Neufassung des Gesetzes bietet die Chance, Geschlechtergerechtigkeit auch in der Sprache zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 2 Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich den Auftrag der Thüringer Schulen, Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam zu unterrichten. Der Auftrag der Förderschulen, die Schulen hierbei zu unterstützen, ist sinnvoll.

Beispielsweise zeigen die Schulen in der Stadt Jena, dass dies nicht nur möglich, sondern für Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen ein Gewinn sein kann. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist einerseits eine ausreichende Personalversorgung mit Lehrer*innen für Förderpädagogik, andererseits benötigen Lehrer*innen, die keine Lehrer*innen für Förderpädagogik sind, hinreichende förderpädagogische Kompetenzen, um den Ansprüchen des Gemeinsamen Unterrichtes tatsächlich gerecht zu werden. Insoweit bedarf es ebenso eine Veränderung der Lehrer*innenausbildung an den Thüringer Universitäten sowie entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten, die etwa durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten und intensiv mit den Schulämtern beworben werden sollten.

Bereits im Jahre 2015 hat die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. einen Beschluss gefasst, dessen wichtigster Tenor unter anderem die Veränderung der Lehrer*innenausbildung ist. Gerne senden wir Ihnen den Beschluss anbei (Anlage 2).

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt die Ausweitung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen "durch Maßnahmen der Beruflichen Orientierung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz des Schülers, um den Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf zu unterstützen." Dies greift langjährige Forderungen des Landesjugendring Thüringen e.V. auf.

Zu § 3 Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Eltern und der volljährigen Schüler*innen ist begrüßenswert.

Zu § 6a Gemeinschaftsschule

Der Schulträger hat künftig für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe als kooperierende Schule zu bestimmen. Dies ist sinnvoll und stärkt die Zusammenarbeit der Schulen sowie die Anschlussfähigkeit von Schulabschlüssen und verhindert Brüche in den Bildungsbiographien.

Zu § 7a Förderschule

Dass regionale Förderzentren alle Förderschwerpunkte umfassen können, ist eine sinnvolle Regelung. Ebenso ist die Etablierung von Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungszentren geeignet, den Auftrag nach § 2 Abs. 2 – Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts – zu erfüllen. Hierzu muss ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen und es bedarf eines pädagogischen Konzeptes, das die Kooperation der verschiedenen, am Unterricht beteiligten Professionen – etwa Lehrer*innen, Förderpädagog*innen, Schulbegleiter*innen, Team-Teacher*innen, Schulsozialarbeiter*innen, aber auch Eltern – einbezieht.

Ziel muss es in jedem Falle sein, die Schule "kindfähig" zu gestalten – und nicht etwa die Schüler*innen in eine nicht passende Schule zu integrieren.

Zu § 8 Schulformen der berufsbildenden Schulen

Die Einrichtung einer Förderberufsschule nach Abs. 1 und die Ausgestaltung durch Abs. 9 ist ein adäquates Mittel, Jugendliche mit Förderbedarf in eine betriebliche Ausbildung zu integrieren und zu einem Berufsabschluss zu führen. Dies wird dem Anspruch gesamtgesellschaftlicher Integration von Menschen mit Behinderung gerecht.

Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres nach Abs. 3 ist nicht mehr an die Altersgruppe der Jugendlichen gebunden, sondern knüpft an § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an und eröffnet allen unter 27 Jahren diese Möglichkeit. Diese Regelung ist geeignet, junge Menschen mit Migrationsbzw. Fluchthintergrund, die über eine unterbrochene Bildungsbiografie verfügen, in das Berufsschulsystem sowie in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zu § 8a Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

Nach Abs. 2 soll künftig das Feststellungsverfahren eines sonderpädagogischen Förderbedarfes erst nach dem Schuleingang erfolgen. Abs. 3 stärkt hierbei den Elternwillen und sichert eine ausführliche Beratung der Betroffenen.

Zu § 14 Schulbezirke, Einzugsbereiche

Dass künftig Schulbezirke durch Satzung des Schulträgers festgelegt werden, schafft Rechtssicherheit und Klarheit. Darüber hinaus stärkt die Einräumung der Satzungsautonomie in diesem Bereich die kommunale Selbstverwaltung.

Zu § 15 Gastschulverhältnis, Zuweisung

Die Regelung eines Gastschulverhältnisses nach Abs. 1 trifft nur auf Grund- und Regelschulen zu. Hier besteht jedoch ebenso Regelungsbedarf für Gastschulverhältnisse an Gemeinschaftsschulen.

Die Regelung der Zuweisung von Schüler*innen nach Abs. 4 ist sinnvoll, um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen sicherzustellen, um etwa Schüler*innen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sinnvoll integrieren zu können. Hierbei sollte aber ein Einvernehmen mit dem Schulträger als zwingendes Erfordernis eingeführt werden, beispielsweise im Hinblick entstehende Schüler*innenbeförderungskosten.

Zu § 15 a Auswahlverfahren an allgemeinbildenden Schulen

Die gesetzliche Regelung des Auswahlverfahrens bei Übersteigung der Aufnahmekapazität von Schulen ist tatsächlich geboten. Gerade die abschließende Formulierung von Auswahlkriterien schafft Transparenz und Klarheit für das Verfahren und gestaltet dieses rechtssicher.

Zu § 17 Allgemeines zur Schulpflicht

Die in begründeten Ausnahmefällen mögliche Rückstufung von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen um bis zu drei Klassenstufen nach Abs. 4 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

Dass die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht künftig an die tatsächlich besuchten Schuljahre anknüpfen soll und die Schulpflicht erst mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr

vollendet wird, endet, ist eine sinnvolle Regelung, die gerade für Schüler*innen mit Migrations- und Fluchthintergrund eine Beschulung künftig sichert. Dies war in der Vergangenheit so leider nicht gegeben.

Zu § 28 Mitwirkung der Schüler

Die einzige Ergänzung, dass die Schüler*innenvertretungen über ihre Aufgaben und Rechte nach Abs. 1 informiert werden, ist aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. nicht ausreichend. Beispielsweise hat der Schulleiter "die Schulelternvertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind", zu informieren (§ 32 Abs. 2) – warum dann nicht auch die Schüler*innenvertretung?

Hinzu kommt, dass nach Abs. 2 den Schüler*innenvertretungen zwar "insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zustehen", eine tatsächliche Mitbestimmung und Mitverantwortung in schulischen Entscheidungen durch die Schüler*innen aber gerade nicht stattfinden.

Zwar sind Schulen nach § 13 Abs. 1 "Anstalten des öffentlichen Rechts", wodurch für die Schüler*innen ein in der Wissenschaft so genanntes "Sonderstatusverhältnis" entsteht. Neben die "Lehranstalt" Schule sollte aber ebenso ein "demokratischer Lern- und Lebensort" Schule treten, der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Rechtsposition als Grundrechtsträger in der Schule stärkt. Dazu gehört nicht nur, Informations-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte zu gewährleisten – und nicht etwa lediglich zu gewähren –, sondern an allen Schulen eine demokratische Schul- und Unterrichtskultur zu entwickeln, die Schüler*innen in ihren individuellen Bedürfnissen und Persönlichkeitsentwicklungen annimmt und ihnen die Möglichkeit gibt, für sich und andere bereits in jungen Jahren Verantwortung zu übernehmen. Dies setzt aber ein hohes Maß an Sensibilisierung der Lehrer*innen voraus, die daher zwingend auch Teil des Lehramtsstudiums an den Thüringer Universitäten sein sollte.

Im tatsächlichen Interesse einer Mitbestimmung(skultur) an Schule sind diesbezüglich entsprechende Änderungen im Gesetzentwurf aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. vorzunehmen.

Zu § 33 Schulleiter

Die Regelung in Abs 2, dass für jede staatliche Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein/e Schulleiter*in beauftragt oder bestellt wird, soll fortbestehen. An dieser Stelle wäre statt der Herstellung des Benehmens die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger sinnvoll. Schulen erfüllen in den Gemeinden wichtige soziale Funktionen und tragen zu einer lokalen Bildungslandschaft bei, die hauptsächlich durch die Gemeinden gestaltet und verantwortet wird. Um die kommunale Verantwortung für die Bildung vor Ort zu stärken, sollte die Mitsprache des Schulträgers bei der Bestellung von Schulleiter*innen vorgesehen werden.

Ebenso hat bisher die Schulkonferenz vor Bestellung oder Beauftragung das Recht, eine Stellungnahme abzugeben. Auch hier sollte das Einvernehmen mit der Schulkonferenz eingestellt werden, um die Mitwirkungsrechte insbesondere von Schüler*innen zu stärken.

Zu § 34 Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte

Bereits im vorvergangenen Jahr hat die Stadt Jena angeregt, § 34 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes dahingehend zu ändern, dass auch die Gebietskörperschaft, die Schulträgerin ist, Anstellungskörperschaft der Lehrer*innen sein sollte. Dies könnte etwa auf Antrag des Schulträgers durch Rechtsverordnung geregelt werden. Diesem Vorschlag schließt sich der Landesjugendring Thüringen e.V. an, weil er geeignet ist, die kommunale Bildungsverantwortung mit dem Ziel der Etablierung "lokaler Bildungslandschaften" zu stärken.

Nach Abs. 4a sind Lehrer*innen für Förderpädagogik und sonderpädagogische Fachkräfte für die Förderschule oder die allgemeine Schule im Gemeinsamen Unterricht tätig. Sinnvoller für die Schul- und Personalentwicklung an den Schulen ist es, wenn die Lehr- und Fachkräfte nicht lediglich an den Schulen eingesetzt, sondern auch Teil des jeweiligen Lehrkörpers sind. Dies kann dazu beitragen, dass sie noch besser als Multiplikator*innen für förderpädagogische Kompetenz wirken.

Zu § 35a Schulsozialarbeit

Eine Klarstellung der Aufgaben der Schulsozialarbeit ist wichtig, um die Rolle der Sozialarbeiter*innen an den Schulen und im Schulsystem zu stärken. Dies begrüßt der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich.

Ebenso ist der Auftrag der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Schulsozialarbeiter*innen mit allen am Schulleben Beteiligten geeignet, die Kooperation und die Erfüllung des Bildungsauftrages der Jugendhilfe, wie im § 1 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII festgelegt ist, zu gewährleisten.

Problematisch ist jedoch, dass durch § 35a i.V.m. § 35 Abs. 3 des Entwurfes ein Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters eingeführt werden soll. Einerseits konterkariert dies den in § 35 a eingeführten Auftrag der Beratung der Lehrer*innen in sozialpädagogischen Fragen. Anderseits ist es fraglich, ob hier – vermittelt durch landesrechtliche Regelungen – Entscheidungen für Maßnahmen der Jugendhilfe durch ein Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters bestimmt werden können. Leistungen der Jugendhilfe, wie die schulbezogene Jugendsozialarbeit, werden vor allem durch Träger der freien Jugendhilfe angeboten. Diese Angebote werden auf Grundlage von § 74 Abs. 1 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert. Die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe beruht nach dem SGB VIII aber auf freiwilliger Tätigkeit. Ob hier ein Weisungsrecht in die Tätigkeit eines Trägers der freien Jugendhilfe eingreifen darf, muss im Lichte des SGB VIII rechtlich geprüft werden.

Sofern kirchliche Träger oder Jugendverbände Träger sind, gelten nochmals höhere Anforderungen an die Trägerautonomie. Dies ist zwingend zu beachten.

Zu § 38 Schulkonferenz

In Abs. 1 stellt sich die Frage, warum die Zusammensetzung der Schulkonferenz nicht grundsätzlich – wenigstens ab der Sekundarstufe – (Ausnahme Förderschulen) mit der gleichen Anzahl von Vertreter*innen der Schüler*innen einerseits und Vertreter*innen der Lehrer*innen und Eltern andererseits zusammengesetzt ist. Damit wäre der Schüler*innenmitbestimmung stärker Rechnung getragen. Bei den finanziell und rechtlich weitreichenden Fragestellungen (Abs. 3; 4; 6 und 7) hat die Schulkonferenz ohnehin lediglich einen empfehlenden Charakter bzw. Antragsrecht. Dort, wo die Schulkonferenz Entscheidungsrecht hat (Abs. 5), ist den Vertreter*innen der Schüler*innen mehr Verantwortung zuzutrauen.

Zu § 40 Schulaufsicht

Regelungen zur Schulaufsicht sollen im vorliegenden Entwurf nicht geändert werden. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob nicht die kommunale Bildungsverantwortung durch die Beteiligung der Schulträger an der Schulaufsicht gestärkt werden kann, wie dies beispielsweise im Freistaat Bayern der Fall ist. Hier können gemäß Art. 116 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kommunale Schulträger an der Schulaufsicht beteiligt werden. Bereits die Weimarer Reichsverfassung räumte in § 144 die Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht ein. Dies würde die kommunale Bildungsverantwortung stärken.

Diesbezüglich wäre ebenso eine entsprechende Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) erforderlich.

Zu § 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

Nach Abs. 2 führen Schulen zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig interne Evaluationen durch; nach Abs. 3 sollen in angemessenen Zeitabständen ebenso externe Evaluationen durchgeführt werden. Hierbei sollte der Schulträger einbezogen werden, da dieser für die sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen sowie für schulunterstützendes und unterrichtsergänzendes Personal zuständig ist.

Darüber hinaus ist hierbei neben der Schulkonferenz auch die Schüler*innenvertretung einzubeziehen. Gerade in die Gestaltung der Schule sollten Schüler*innen deutlich stärken eingebunden werden – dabei kann es aber nicht lediglich um die Schulkultur, sondern muss es auch um die Unterrichtsqualität gehen. Diese können Schüler*innen aus einer anderen Perspektive bewerten.

Sinnvoll wäre es außerdem, wenn in regelmäßigen Abständen für das Thüringer Schulsystem eine bildungs- und sozialwissenschaftliche Untersuchung durchgeführt würde, die die Leistungs- und Integrationsfähigkeit einschätzt – etwa vergleichbar mit dem Nationalen Bildungsbericht, der unter Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) erstellt wird. Viele Schulträger entwickeln eigene Bildungsberichte, um bildungspolitische Entscheidungen sozialwissenschaftlich abzusichern, wie dies etwa in Jena mit dem "Erster Bildungsbericht der Stadt Jena 2018" zu allgemeinbildenden Schulen und Freizeitlernen junger Menschen in Jena der Fall ist.

Zu § 41 Schulnetzplanung

Dass künftig der Schulträger im Rahmen der Schulnetzplanung den weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verfolgen muss, ist in Anbetracht des Ziels der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sinnvoll. Dem entspricht auch die Festlegung des Netzwerkbereiches von Netzwerkschulen nach § 7a Abs. 2 und stärkt damit die Kooperationen von Förderzentren mit anderen Schulen.

Zu § 43 Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln

Hier wären neben Schulbüchern nach Abs. 3 auch weitere, vor allem digitale Lehr- und Lernmittel, wie z.B. eBooks, Videos, Webinare, Online-Formulare etc., zu benennen. Das gedruckte Buch ist schon lange nicht mehr das einzige Lehr- und Lernmittel, obgleich es immer noch das wichtigste ist. Lehrer*innen und Schüler*innen hätten mehr (Rechts-)Sicherheit, wenn sie wüssten, was für den Unterricht tatsächlich benutzt werden darf.

§ 44 Lernmittelfreiheit

Im "Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen" aus dem Jahre 2008, das wir Ihnen anbei senden (Anlage 3) fordern der Landesjugendring Thüringen e.V. und die Wohlfahrtsverbände in Thüringen: "Lernmittelfreiheit muss auch Arbeitsmittelfreiheit enthalten. Zumindest sind staatliche Zuschüsse für jene notwendig, die sich Arbeitsmittel nicht leisten können." Im finnischen Schulsystem herrscht grundsätzlich Lernmittelfreiheit bis zu neunten Klasse. Diese umfasst neben sämtlichen Ausgaben für Lehr- und Aufgabenbücher auch Hefte, Stifte, Radiergummis und alles, was noch nötig ist, um uneingeschränkt lernen zu können.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert, die Lernmittelfreiheit auf alle Arbeitsmittel auszuweiten; das schließt selbstverständlich auch das in der Praxis so genannte "Kopiergeld" ein.

Zu § 47 Gesundheitsförderung und Sexualerziehung

Die – über die ohnehin zu berücksichtigenden Lehr- und Bildungspläne hinausgehende – gesonderte Erwähnung von Gesundheitsförderung und Sexualerziehung erschließt sich an dieser

Stelle nicht, obgleich beide Themenbereich für die gesunde Entwicklung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten wichtig sind.

Wenn einzelne wichtige Bereiche besonderer Erwähnung bedürfen, fordert der Landesjugendring Thüringen e.V., dass ebenso die Demokratiebildung und die Brandschutzerziehung als äußerst wichtige, die klassischen Bildungsziele ergänzende Inhalte Gesetzesrang erhalten.

Zu § 48 Leistungen und Zeugnisse

Nach dem Gesetzentwurf sollen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung erhalten. Dies ist ein geeignetes Mittel, um Schüler*innen mit Förderbedarf in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zu § 56 Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule

Nach Beschlusslage des Landesjugendring Thüringen e.V. soll auch Werbung für die Bundeswehr in Schulen unzulässig sein bzw. nur dann zulässig sein, wenn in gleichem Maße friedensethische Sichtweisen vermittelt werden. Dies stärkt einerseits die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen friedens- und sicherheitspolitischen Sichtweisen und trägt andererseits zur Bildung kritischer und mündiger Persönlichkeiten bei.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bj**ó**rn Uhrig Vorsitzender

Anlagen:

- 1. Gemeinsames Soziales Wort Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung von Kinderarmut in Thüringen
- 2. "Inklusion ist der Weg" Beschluss der 39. Vollversammlung des Landesjugendringes Thüringen e.V. vom 29. November 2015
- 3. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen

Gemeinsames Soziales Wort

Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen

I	Vorwort	Seite 2
II	Individuelle Förderung	Seite 3
Ш	Inklusion	Seite 4
IV	Eltern	Seite 6
V	Bildung ist mehr als Schule	Seite 8
VI	Pädagogisches Personal	Seite 10
VII	Kindertageseinrichtungen und Schule	Seite 12
VIII	Frühkindliche Bildung	Seite 14
IX	Schulische Bildung	Seite 16
X	Ganztag	Seite 21
ΧI	Schulsozialarbeit	Seite 23
XII	Sozialfonds	Seite 25
XIII	Zugänge zu Ausbildung und Studium	Seite 26

I Vorwort

(1) Das Gemeinsame Soziale Wort zur Kinderarmut in Thüringen vom 01. Oktober 2008 sieht neben der Verbesserung der Arbeits- und Einkommenssituation der Familien Bildung als wesentlichen Schlüssel für eine persönliche und berufliche Perspektive von Kindern. Bildung ist von zentraler Bedeutung für den Einzelnen und für die Gesellschaft als Ganzes:

"Sich zu bilden ist ein lebenslanger Prozess, eigene Gaben nutzbar zu machen und sich Fähigkeiten und Kompetenzen anzueignen. Bildung verbessert die Fähigkeiten von Kindern, ihre individuelle Lebenslage und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu gestalten."

"Nachhaltige Erfolge in der Armutsbekämpfung sind nur mit einer umfassenden Bildungsförderung zu erwarten. Hierbei kommt es gleichzeitig auf mehrere Schritte an: Auf frühe Förderung, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihre Entlastung, die Zusammenarbeit schulischer mit außerschulischen Bildungsträgern, die Wertschätzung jedes einzelnen Kindes und dessen konsequente individuelle Förderung, die Integration insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrationshintergrund."²

- (2) Wir ergreifen im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erneut das Wort zur Bildung³ als einem Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen.
- (3) Wir verstehen uns als konstruktiv-kritische Partner der politisch Verantwortlichen im Freistaat Thüringen mit dem Ziel, gemeinsam für eine kinderfreundliche und kindgerechte Gesellschaft ohne Armut Sorge zu tragen, die sich an dem Wohl und den Rechten des Kindes orientiert und dessen Betreuung, Bildung und Erziehung als ein Grundrecht und als eine wesentliche Investition in die Zukunft begreift.

¹ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (20), 01. Oktober 2008

² Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (51), 01. Oktober 2008

³ Die generellen Aussagen zur Bildung, die zwar allen zu Gute kommen, erhalten jedoch auf die im Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen formulierte vorrangige Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten der Gesellschaft eine Legimitation und besondere Bedeutung.

II Individuelle Förderung

- (4) Individuelle Förderung heißt, jedem Kind die Chance zu geben, sein motorisches, intellektuelles, emotionales und soziales Potential umfassend zu entwickeln und das Kind dabei durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Individuelle Förderung ist Grundverständnis eines ganzheitlichen pädagogischen Handelns, das nicht auf Methodik zu reduzieren ist. Die Förderung der Fähigkeit und Motivation jedes einzelnen Kindes muss an den jeweiligen Bildungswelten und individuellen Voraussetzungen sowie an seinen Stärken und nicht an seinen Schwächen ansetzen, um Neugier und aktive Bildungsprozesse zu fördern. Es geht im Kern um die Gestaltung von individuellen Bildungsplänen.
- (5) Jedes Kind ist begabt. Seine Begabungen entfalten sich in der Gemeinschaft. Deshalb muss alles vermieden werden, was zu einer Ausgrenzung aus der Gemeinschaft führt.
- (6) Individuelle Förderung und Inklusion⁴ sind Grundlagen eines Bildungssystems, das jedes Kind als einen unverzichtbaren, bereichernden Teil der Gesellschaft versteht und es nicht von seinen vermeintlichen Defiziten her definiert.
- (7) Individuelle Förderung ermöglicht Chancengleichheit für alle Kinder und trägt dazu bei, das Potential von Kindern aus sozial schwierigerem Umfeld zur Geltung zu bringen. Der Zugang zu Bildung darf nicht länger von Lebenslage und sozialer Herkunft abhängen.
- (8) Individuelle Förderung erfordert, dass das pädagogische Personal die Kompetenzen eines Kindes erkennt und seine Arbeit an dessen Entwicklungsstand fortlaufend neu ausrichtet. Dazu werden in allen Bildungseinrichtungen für die jeweiligen Altersstufen die notwendigen fachlichen Qualifikationen des pädagogischen Personals, ausreichend Zeit für die Kinder sowie die entsprechenden organisatorischen und materiellen Rahmenbedingungen benötigt.

.

⁴ Gedanke der Dazugehörigkeit/Wertschätzung der Vielfalt

III Inklusion

- (9) Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, mit der sich auch Deutschland zur Inklusion verpflichtet. Während Integration bedeutet, dass eine Gemeinschaft einzelne Menschen aufnimmt, akzeptiert Inklusion die Vielfalt der Menschen als Selbstverständlichkeit. Auf dieser Grundlage sind beispielsweise die Voraussetzungen für gemeinsamen Unterricht von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern und nicht behinderten Kindern zu schaffen.
- (10)Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen die Verschiedenheit von Kindern akzeptieren und deren Bedürfnissen gewachsen sein. Wir stehen vor einem deutlichen Systemwechsel, dem sich das pädagogische Personal, aber auch die Eltern konstruktiv stellen müssen.

(11) Für die Inklusion:

- sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen sowohl für Kinder mit als auch ohne Behinderung zu öffnen und zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln;
- sind Förderzentren zu Kompetenzzentren auszubauen, die auch andere Bildungseinrichtungen in der Region unterstützen;
- ist grundsätzlich umfassende Barrierefreiheit zu schaffen.
- (12)Dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragend erwarten wir in dieser Legislaturperiode ein Schulgesetz für alle Kinder. In dieses sind folgende Rahmenbedingungen aufzunehmen:

Ein Schulgesetz für alle Kinder

 gemeinsamer Unterricht, aber auch das Recht auf den Besuch einer Spezialschule, wenn nur so die angemessene individuelle Förderung, Entwicklung und Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet werden kann

- frühe Förderung für Kinder mit verminderten Sprach- und Lesekompetenzen
- Nachteilsausgleichsregelungen, zum Beispiel schriftliche Prüfung für Menschen mit Redeflussstörungen oder mündliche Prüfung für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche
- bedarfsgerechte Personalausstattung
- wechselseitiger Einsatz des p\u00e4dagogischen Personals zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Tr\u00e4gerschaft
- Möglichkeiten zur Durchführung von Therapien in der Schule
- ein nicht einschränkendes und nicht behinderndes Lernumfeld.

IV Eltern

(13)Der Aufbau einer sicheren und emotionalen Bindung des Kindes an seine Bezugspersonen, meist an die Eltern, ist von entscheidender Bedeutung für die kindliche Entwicklung. Die Stärkung der Erziehung in der Familie im weitesten Sinne und der Anregungspotentiale zur Förderung des Kindes ist unabdingbar und muss eine größere Bedeutung erfahren.

Stärkung der Familie als Sozialisation

erfahren (14)Die meisten Kinder ihre Familien als Sozialisationsinstanz, die ihnen Vertrauen, Schutz und Geborgenheit, ethische Orientierung sowie Alltagskompetenzen vermittelt. Gelingendes Aufwachsen von Kindern hängt jedoch auch entscheidend von den soziokulturellen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen ihrer Eltern ab. Flankierend zu den jeweils vorherrschenden Bedingungen kommt der Familien- und Elternbildung die Aufgabe zu, Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, sie bei der Bewältigung des komplexen Familienalltags zu unterstützen sowie Fertigkeiten und Sachkenntnisse für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu vermitteln. Dazu gehören die Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Hilfen zur Stärkung von Erziehungskompetenz ebenso wie Angebote Haushaltsführung, Gesundheit und Freizeitgestaltung.

> Bildungsfreistellungsgesetz

(15)In diesem Zusammenhang halten wir, wie im Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen bereits ausgeführt, die Verabschiedung eines Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes für geboten, das neben politischer und beruflicher Bildung Elternbildung ermöglicht und fördert.⁵

Selbsthilfekräfte anregen und stärken

(16)Angebote für Familien, die von Armut betroffen sind, müssen präventiv wirken und helfen, Benachteiligungen zu verhindern beziehungsweise auszugleichen. Sie sollen Selbsthilfekräfte anregen und stärken sowie die Etablierung von Schutzfaktoren unterstützen. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, müssen die Anbieter von

⁵ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (54), 01. Oktober 2008

Familien- und Elternbildung die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern kennen und sich zumeist auf komplexe Problemlagen einstellen. Die Angebote sind auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf ausgerichtet alltagsrelevant sowie niedrigschwellig bereitzustellen.

- (17)Eltern- und Familienbildungsangebote sind dezentral und an einem vertrauten Ort durchzuführen. Eltern und ihre Kinder sollen an leicht erreichbaren und nicht diskriminierend wirkenden Stätten Wertschätzung und Vertrauen erfahren. Dafür bieten sich im Sozialraum verortete Räume der Begegnung und des Austauschs an Familien-. Gemeinde oder Stadtteilzentren, Mehrgenerationenhäuser, aber auch Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- (18)Elternbildungsangebote für benachteiligte Familien sind zumeist mit notwendigen Beratungsprozessen verbunden. Die Träger von Bildungsarbeit sind aufgefordert, neue Modelle zu entwickeln, die Eltern in ihrer jeweils konkreten Situation ansprechen und abholen. Dafür sind entsprechende politische Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist darauf auszurichten. Gleichermaßen sind alle Konzepte ressortübergreifend anzulegen.

(19)Die Entwicklung eines integrierten Gesamtkonzepts bedarf der Vernetzung der am Alltag der Eltern und ihrer Kinder Beteiligten wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitsdienste sowie Bildungsträger und Familien. Die Vernetzungsressourcen von lokalen Bündnissen für Familie sind hierfür zu nutzen.

Neue Modelle der Elternbildung

V Bildung ist mehr als Schule

(20)Bildung findet nicht nur in Schulen statt, sondern in allen Lebensbereichen. Ein ganzheitliches Verständnis von Bildung bedeutet, dass es ein sinnvolles Zusammenspiel von formaler, non-formaler und informeller Bildung und den unterschiedlichen Bildungsorten gibt. Bildungspolitik kann sich somit nicht nur auf institutionelle Bildung beschränken. Es ist eine umfassende Bildungspolitik notwendig, um die in den anderen Bildungsorten innewohnenden Ressourcen für die Entwicklung des Kindes zu erschließen und zu nutzen. Kinder, deren Lebenswelten per se eingeschränkt sind, sind bildungsbenachteiligt.

Bildung geschieht überall

(21)Angebote der Jugendarbeit⁶ und insbesondere die Jugendverbandsarbeit leisten einen wesentlichen Beitrag, um diese Benachteiligung auszugleichen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Solche präventiven Angebote müssen als Rechtsanspruch für alle Kinder im Fördersystem der Kommune und des Landes eingeführt werden.

(22)Eine präventiv ausgerichtete Kinder- und Jugendpolitik muss die Möglichkeiten zur Partizipation von Kindern stärken und deren Teilhabe an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen gewährleisten. Hierzu gehört auch, dass die Mitbestimmungsrechte verbindlich geregelt werden. Der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit – sowohl im Rahmen der Ganztagsbetreuung als auch im Freizeitbereich – kommt ein zentraler Stellenwert zu.

Mitbestimmungsrechte verbindlich regeln

(23)Jugendhilfe⁷ und Schule haben einen kooperativen Ansatz zur ganzheitlichen Förderung der Kinder zu entwickeln. Schulpädagogik und Sozialpädagogik müssen zu gleichberechtigten Partnern einer Bildungseinrichtung werden. Das bestehende Nebeneinander von Schule, Sozial- und Jugendarbeit vor Ort ist aufzulösen. Hierzu zählt auch die unvoreingenommene partnerschaftliche

Partnerschaft

⁶ umfassend verstanden als Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern

⁷ umfassend verstanden als Kinder- und Jugendhilfe

Mitwirkung von Jugendhilfe und Schule in den Kollegien aller Schularten

(24)Die Möglichkeit für Kinder im ländlichen Raum, vor Ort Freizeitangebote wahrnehmen zu können, schwindet zunehmend. Sie sind deshalb auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen, um an zentralen Orten Angebote zu nutzen. Durch die schlechte ländliche Infrastruktur ist das aber nur bedingt möglich. Notwendig ist die Aufrechterhaltung einer soziokulturellen Angebotspalette vor Ort. Darüber hinaus bedarf es des Ausbaus eines für Kinder kostenfreien öffentlichen Personennahverkehrs mit flexiblen Angebotsformen, der die Freizeitinteressen junger Menschen berücksichtigt.

Bessere
Infrastruktur im
ländlichen Raum

(25)Kinder haben ein Recht auf Erholung, gerade auch in den Ferien. Deshalb begrüßen wir die Aussage in der Koalitionsvereinbarung zur bedarfsgerechten Förderung von Maßnahmen der Ferienerholung für benachteiligte Kinder und deren Familien. Eine Separierung benachteiligter Kinder, wie zum Beispiel in "Bildungscamps" angedacht, und eine damit einhergehende Stigmatisierung lehnen wir ebenso ab wie eine mögliche "Verschulung" außerschulischer Bildungs-Erholungsangebote. Die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Familienverbände sind zu verstärken und zu nutzen.

Ferienerholung

(26)Die modellhaft eingeführte "Thüringer KinderKarte" entspricht nicht unserer Anregung im Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen, eine "Freizeitcard" für benachteiligte Familien zu schaffen. Das Konzept der "Thüringer KinderKarte" ist neu zu überdenken, um vor allem benachteiligten Kindern die Möglichkeit zu geben, auch kostenintensive kulturelle, Sport- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.⁸

Thüringer KinderKarte

Wir erwarten von der Landesregierung, die "Thüringer KinderKarte" zur Unterstützung benachteiligter Kinder weiter zu entwickeln und bedarfsgerecht zu sichern.

⁸ Vgl. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (55), 01. Oktober 2008

VI Pädagogisches Personal

(27)Wir begrüßen die Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, ein Leitbild für das pädagogische Personal zu entwickeln. Dieses Leitbild darf jedoch nicht verordnet werden. An der Erarbeitung müssen das pädagogische Personal, deren Interessenvertretungen und andere für Bildung und Erziehung Verantwortliche beteiligt sein. Wir empfehlen, in dieses Leitbild das dem Thüringer Bildungsplan zugrunde liegende Bildungsverständnis einzuarbeiten und darin das pädagogische Personal als Wegbegleiter zu beschreiben.

Leitbild

(28)Das pädagogische Personal muss in der Lage sein, die Lebenssituationen Kindern aus einkommensvon schwachen Familien und die sich daraus ergebenden Folgen wahrzunehmen sowie seine pädagogische Arbeit darauf auszurichten. Aufgabe von Aus-, Fort- und Weiterbildung ist, die Sensibilität für Prozesse der Ausgrenzung zu schärfen und die Auswirkungen von Kinderarmut und Exklusion in ihrer Vielschichtigkeit zu thematisieren. Regelmäßige Supervision ist als fachlich notwendiger Standard in Bildungseinrichtungen einzuführen, um eigene Einstellungen, Haltungen und Arbeitsformen kritisch reflektieren zu können.

Reflexion

(29)Besonders der Umgang mit "auffälligen" Kindern über längere Zeit führt zur Überlastung und Überforderung. "Erschöpftes pädagogisches Personal" braucht Entlastung und Unterstützung. Zur Bewältigung konkreter Problemlagen sind unter anderem Coaching und Begleitung in den Berufsalltag zu integrieren. Der Umgang mit Überforderungen und mit vielschichtigen Problemlagen im Bildungsalltag muss in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelt werden.

Personal stärken

(30)Die Umsetzung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre erfordert eine Schärfung des pädagogischen Profils und somit eine Neuausrichtung von Qualifikationsstrukturen. Das bestehende Ausbildungssystem ist drinAusbildung Kindertageseinrichtungen gend zu qualifizieren und zeitnah auf Hochschulniveau anzuheben, insbesondere für den Leitungsbereich.

- (31)Die von der Koalition beabsichtigte Einrichtung eines grundständigen Studiengangs für frühpädagogisches Personal in Zusammenarbeit zwischen Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten sollte einhergehen mit einer gleichzeitigen gesellschaftlichen Aufwertung des Berufs und einer Imagewerbung, insbesondere bei jungen Männern.
- (32)Wir unterstützen die Initiative der Landesregierung zur Festschreibung gleichwertiger Studienabschlüsse für alle Lehrämter⁹. Zur Umsetzung dieser Initiative halten wir zwei Schritte für notwendig:
- Gleichwertige Abschlüsse für alle Lehrämter
- eine Initiative des Landes gegenüber der Kultusministerkonferenz zur Aufhebung der schulartbezogenen Ausbildung, die in ihrer Hierarchisierung der Lehrämter nicht mehr zeitgemäß ist¹⁰ bei gleichzeitiger Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes
- die Abschaffung der Statusunterschiede und Überwindung der unterschiedlichen Bezahlung des pädagogischen Personals, ausgehend davon, dass in allen Schularten gleich qualifizierte Arbeit mit unterschiedlichen, nicht aber höheren oder niedrigeren Anforderungen geleistet wird. Eine Angleichung der Bezahlung nach unten wird abgelehnt.
- (33)Die Entlohnung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen entspricht nicht deren Verantwortung und den deutlich gestiegenen Anforderungen. Die Entlohnung ist im Vergleich zur Vergütung des pädagogischen Personals in anderen Bildungseinrichtungen nicht angemessen. Zur Steigerung der Attraktivität dieses Berufes muss die Vergütung erhöht werden.

Wertschätzung

⁹ Vgl. Koalitionsvereinbarung, S. 24

¹⁰Vgl. hierzu Abschlussbericht der Enquetekommission "Erziehung und Bildung in Thüringen", S. 159

(34)Die Entlohnung des pädagogischen Personals in Horten unterstellt eine unbedeutendere Rolle im Bildungsprozess verglichen mit dem Lehrpersonal. Diese Differenzierung ist nicht gerechtfertigt. Die Arbeit in Horten muss eine Aufwertung erfahren, einschließlich der Vergütung und der Beschäftigungsverhältnisse.

VII Kindertageseinrichtungen und Schulen als "Netzwerkknotenpunkte"

(35)Bildungseinrichtungen als "Netzwerkknotenpunkte" bieten niedrigschwellige Zugänge für lebensnahe situationsgerechte Bildung und Beratung und unterbreiten in einem aktiven Netzwerk mit weiteren Einrichtungen und Trägern entsprechende Angebote.

(36)Die Forderung aus dem Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen:

"Kindertageseinrichtungen müssen 'Knotenpunkte' im Netzwerk familienbegleitender Sozialarbeit sein und den frühzeitigen Kontakt sowohl zu Kindern als auch zu deren Eltern als Chance nutzen, um Bedarfs- und Notlagen rechtzeitig zu erkennen."¹¹

muss gleichermaßen für die Schulen gelten.

(37)Zur Bildung aufeinander abgestimmter Präventionsketten müssen alle in Frage kommenden Institutionen und Organisationen, wie zum Beispiel Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, die öffentliche Verwaltung, die Wohnungswirtschaft, Energiezulieferer auf örtliche Ebene mitwirken, um mit ihren spezifischen Ressourcen,

Abgestimmte Präventionsketten

¹¹ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (74), 01. Oktober 2008

Fördermaßnahmen Programmen, und Aktivitäten regionale Hilfsangebote entwickeln zu können.

- (38)Die Bekämpfung der Kinderarmut erfordert ressortübergreifendes öffentliches Verwaltungshandeln. Deshalb ist es notwendig, die Strukturen so zu verändern, dass vorhandene Grenzen abgebaut und die Ressorts besser miteinander verbunden werden.
- (39)Wir unterstützen das in der Koalition vereinbarte Ziel, Eltern-Kind-Zentren Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren auszubauen. Gerade Kindertageseinrichtungen haben durch den regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Eltern und anderen Familienangehörigen die Chance, frühzeitig innerfamiliäre Anzeichen armutsbedingter Veränderungen wie beispielsweise Vernachlässigung zu erkennen und Hilfen in einem Frühwarnnetz zu unterbreiten.

(40)Das Frühwarnnetz erfordert, dass das pädagogische Personal dafür qualifiziert ist, familiäre Gefährdungslagen, insbesondere im Zusammenhang mit Armut zu erkennen, Resilienz zu entwickeln und Kinderschutz zu organisieren. Eine erfolgreiche Mitwirkung des pädagogischen Personals muss durch eine qualifizierende Weiterbildung, die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen vernetzenden Kontaktaufbau und den fachlichen Austausch für notwendige Krisenintervention die ermöglicht werden.

Frühwarnnetz

VIII Frühkindliche Bildung

- (41)Weil in den ersten Lebensjahren des Kindes das Fundament für eine gelingende Bildungsbiografie gelegt wird, hat die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Eltern und Kindertageseinrichtungen als familienergänzendes Bildungsangebot eine besondere Bedeutung.
- (42)Mit der Einführung des Rechtsanspruches ab dem 1. Geburtstag bekommen alle Kinder gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten und gleiche Chancen auf frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Rechtsanspruch ab 1. Geburtstag

- (43)Zur Realisierung des Rechtsanspruches müssen zusätzliche investive Mittel bereitgestellt werden. Die Beibehaltung der Infrastrukturpauschale für Investitionen wird begrüßt, obgleich diese Maßnahme allein nicht ausreicht.
- (44) Für Kindertageseinrichtungen gilt der Grundsatz "Kleine Füße kleine Wege". Kleinsteinrichtungen im ländlichen Raum müssen als wohnortnahes Angebot auch dann erhalten bleiben, wenn die erforderliche Kinderzahl zur Finanzierung von 2 Vollzeitpersonalstellen nicht erreicht wird. Häufig sind diese Einrichtungen die letzten sozialen Zentren des Gemeinwesens, die ein generationsübergreifende Gemeinschaftsleben ermöglichen. Vor allem die Wohnortnähe der Angebote ist für sozial benachteiligte Familien eine Voraussetzung, diese in Anspruch nehmen zu können.

Kleine Füße – kleine Wege

(45) Die mit der Gesetzesnovelle vorgesehene Änderung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen verbessert die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre, obgleich hierfür das pädagogische Personal fehlt. Diese Situation verschärft sich durch den zusätzlichen Bedarf zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab dem 1. Geburtstag und durch die verhältnismäßig hohe Zahl der Übergänge ins Rentenalter in den nächsten Jahren. Vorhandene Ausbildungskapazitäten sind deshalb schnellstmöglich bedarfsgerecht auszuweiten. Ebenso sind berufsbegleitende Angebote

Fehlendes pädagogisches Personal sowie Anpassungsqualifikationen für Berufsrückkehrer zu etablieren.

(46)Dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre liegt ein neues Bildungsverständnis zu Grunde. Wir begrüßen diesen neuen Ansatz, weil das Kind in seiner Ganzheitlichkeit und dessen Kompetenzentwicklung im Mittelpunkt stehen sowie unterschiedliche Bildungsorte einbezogen werden. Der Thüringer Bildungsplan erkennt somit an, dass Bildung auch außerhalb von Schule geschieht.

Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre

- (47)Die Implementierung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre soll Ende 2010 abgeschlossen sein. Wir regen im Anschluss eine zweijährige Umsetzungsphase des Bildungsplans anhand des bewährten Multiplikatorenmodells in Kindertageseinrichtungen an.
- (48)Wir stellen fest, dass die Implementierung an den Grundschulen nicht mit gleicher Intensität wie in den Kindertageseinrichtungen erfolgt ist. Die Lehrpläne an Grundschulen kollidieren darüber hinaus mit dem Thüringer Bildungsplan, weil beiden ein unterschiedliches Bildungsverständnis zu Grunde liegt. Wir erwarten die zeitnahe Entwicklung einer adaptierbaren Lehrplangeneration auf Grundlage des Bildungsverständnisses des Thüringer Bildungsplans unter Einbeziehung der Mitglieder des Konsortiums, die diesen erarbeitet haben.
- (49)Frühkindliche Bildung ist unverzichtbarer Bestandteil des Bildungssystems. Dazu im Widerspruch steht, dass Kindertageseinrichtungen – im Gegensatz zur staatlichen Schule, Berufsausbildung und Studium – Beiträge erhoben werden. Dies gilt gleichermaßen für die Gebührenerhebung in Horten als Teil des staatlichen Schulsystems. Im Sinne der Gleichwertigkeit müssen alle Bildungseinrichtungen, die Bestandteil der Kindertageseinrichtungs- oder beitrags- beziehungsweise Schulnetzplanungen sind, gebührenfrei sein. Voraussetzung ist die gesetzlich verbindliche Übernahme der Kosten analog Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Hierzu sind in dieser Legislaturperiode die ersten Schritte einzuleiten.

Beitrags- und gebührenfreie Bildung

IX Schulische Bildung

(50)Schule hat den gesellschaftlichen Auftrag, einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Kinder zu mündigen, kritischen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu leisten. Sie soll Wissen und Werte vermitteln und die Aneignung von Fähigkeiten unterstützen. Sie soll Kinder zur Achtung vor dem Leben, zur Bewahrung der Umwelt und Verantwortung für künftige Generationen erziehen. Schule entbindet die Eltern nicht von ihrem Erziehungsauftrag, sondern ergänzt diesen.

Grundverständnis von Schule

(51)Bildung und Erziehung hängen wesentlich von der Qualität einer Schule im Ganzen ab, die sich in den menschlichen Beziehungen verkörpert und im Schulklima zu spüren ist.

Leider erleben Kinder Schule auch als stress- und angstbesetzt. Sie klagen über mangelnde Unterstützung, fühlen sich überfordert und/oder ausgegrenzt und reagieren auf diesen Druck zunehmend mit psychosomatischen Beschwerden, zum Beispiel mit Bauch- oder Kopfschmerzen.

- (52)Weil Schule für Kinder ein prägender Ort ist, der ihren Alltag über viele Jahre maßgeblich bestimmt, brauchen sie eine Schule, in der **jedes** Kind
 - sich wohlfühlt,
 - sich gut aufgehoben weiß,
 - die Erfahrung von Verschiedenem und Gemeinsamen als Bereicherung für alle erlebt,
 - das Recht auf Mitbestimmung hat,
 - nicht beschämt wird,
 - unbeschädigt leben,
 - sich gefahrlos bewegen und
 - stressfrei lernen kann

• sowie entsprechend seinen Möglichkeiten individuell gefordert und gefördert wird.

Kinder brauchen eine Schule, in der **jedes** Kind seine Fähigkeiten und Talente entwickeln kann; eine Schule, die auszugleichen hilft, was Kindern fehlt.

(53)Die Schule muss "kindfähig" sein und nicht das Kind "schulfähig". Das heißt:

"Kindfähigkeit" von Schule

- Beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule muss der Entwicklungsstand des Kindes der alleinige Maßstab sein, an dem sich die Schule auszurichten hat und nicht die Vorgaben von Schule, an die sich das Kind anzupassen hat.
- Schule muss für den Bildungserfolg jedes Kindes Verantwortung übernehmen statt "schwierige Kinder" auf andere Schulformen abzuschieben. Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, sondern Ort der Entwicklung von Lebenskompetenzen.
- Das gesamte Schulgeschehen muss auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes ausgerichtet sein. Das heißt:
 Das Kind steht im Mittelpunkt und nicht die Institution.

(54)Schulen brauchen zu den Klassenräumen zusätzlich Räume, in denen Kinder sich beraten, etwas gestalten, erforschen, musizieren, schmökern, malen, bauen können, Räume, in denen sie toben, sich bewegen oder sich zurückziehen können. Ebenso sind Schulhöfe unter Einbeziehung von Eltern und Kindern als aktivierender und einladender Erlebnis- und Freizeitort zu gestalten. Dies muss in den Bau- und Ausstattungsrichtlinien für die Schulen verbindlich festgelegt werden.

Kinder brauchen Räume

(55)Schulnetzplanung darf sich nicht nur an Schülerzahlen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren. Die Schulnetzplanung muss an den Bedürfnissen der Kinder, Schulnetzplanung

an einer Raumnutzungskonzeption einer Ganztagsschule sowie an der Funktion der Schule im Sozialraum ansetzen. Die Chance, freiwerdende Räume an Schulen für eine ganztägige Bildung zu nutzen, darf nicht vergeben werden.

(56)Wir halten es für grundsätzlich richtig und notwendig, dass das dem Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre zugrunde liegende Bildungsverständnis für alle Formen schulischer Bildung verbindlich wird. Eine Weiterentwicklung dieses Bildungsplanes muss die darin enthaltenen Grundsätze und Ziele auf alle nachfolgenden Altersstufen übertragen.

Bildungsplan bis Schulabschluss

(57)Die Weiterführung des Thüringer Bildungsplans erfordert auch ein kritisches Hinterfragen des bisherigen auf Benotung ausgerichteten Leistungsbewertungssystems. Es wird angeregt, der Bewertung individueller Kompetenzen mehr Gewicht zu geben.

(58)Die Unterzeichner des Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Kinderarmut in Thüringen haben sich für längeres gemeinsames Lernen ausgesprochen.¹²

Länger gemeinsam lernen

Mit dem beabsichtigten Ziel der Koalition, "auf der Basis des in Thüringen bisher Erreichten und Bewährten das Thüringer Schulsystem für längeres gemeinsames Lernen bis Klasse 8 zu öffnen"¹³ und die Thüringer Gemeinschaftsschule durch gesetzliche Festschreibung als vollwertiges und gleichberechtigtes Angebot in der Thüringer Schullandschaft zu etablieren¹⁴, soll die Schullandschaft eine Bereicherung erfahren. Die Wahlmöglichkeiten der Eltern sollen erweitert werden.

¹²Vgl. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (60), 01. Oktober 2008

¹³ Koalitionsvereinbarung, S. 22

¹⁴ Vgl. Koalitionsvereinbarung, S. 22

Wir geben zu bedenken:

- Die angestrebte Öffnung stellt weitere beziehungsweise neue Herausforderungen an eine möglichst hohe vertikale und horizontale Durchlässigkeit im Sinne der Chancengerechtigkeit für alle Kinder.
- Die angestrebte Vielfalt macht das Schulsystem durch die Hinzufügung einer weiteren Schulform komplizierter und für Kinder und deren Eltern unübersichtlicher.
- Die angestrebte Wahlfreiheit erfährt dort ihre Grenzen, wo die Exklusivität des Angebotes keine andere Schulform zulässt, vor allem im ländlichen Raum.
- Die angestrebte Freiwilligkeit kann dazu führen, dass die Interessen jener Eltern, die sich an der Entscheidung zur Schulform aus unterschiedlichsten Gründen nicht beteiligen können und ohne Anstoß beziehungsweise Begleitung auch nicht beteiligen werden, keine Berücksichtigung erfahren.

(59)Unabhängig von den Strukturfragen ist die individuelle Förderung der Kinder die Grundmaxime pädagogischen Handelns. Die mit der Gemeinschaftsschule angestrebte veränderte Schulkultur, geprägt durch Reformpädagogik, Ganztagsangebote und kommunale Einbindung, ist an allen staatlichen Schulen zu entwickeln. Wir erwarten daher eine Qualitätsoffensive über die Gemeinschaftsschule hinaus, um auch den Interessen und Bedürfnissen benachteiligter Kinder im gegliederten Schulsystem gerecht zu werden.

Qualitätsoffensive

(60)Individuelle Förderung als Grundverständnis pädagogischen Handelns setzt auch eine angemessene Verbesserung der Lehrer-Schüler-Relation voraus. Grundlage hierfür ist nicht ausschließlich die Stundentafel, sondern sind die pädagogischen Erfordernisse im Umgang mit den individuellen Lebenslagen der Kinder. Wir mahnen an

Verbesserung der Lehrer-Schüler-Relation dieser Stelle erneut an, hierfür notwendige zusätzliche Stellen zu schaffen und nicht nur den Ausgleich der verhältnismäßig hohen Zahl der Übergänge ins Rentenalter in den nächsten Jahren vorzunehmen.

(61)Individuelle Förderung eines jeden Kindes erfordert eine Zusammenarbeit verbindliche von pädagogischem Personal und Eltern. Die Kommunikation aller Beteiligten muss auf Augenhöhe geschehen und die Verschiedenheit der Eltern ist als Chance und nicht als Hindernis zu begreifen. Die Kompetenzen der Eltern sind zu erkennen und an ihnen ist anzuknüpfen. Die Gespräche mit den Eltern müssen einladend sein und möglichst an einem neutralen Ort, in angenehmer Atmosphäre geführt Partnerschaftlich geführte Entwicklungsgewerden. spräche sollten zum Qualitätsstandard von Schulen gehören. 15

Entwicklungsgespräche auf Augenhöhe

(62)Im Sinne einer individuellen Förderung bieten Lernpatenschaften unter Kindern die Möglichkeit, einerseits Verantwortung füreinander zu übernehmen und andererseits Defizite auszugleichen. Dieser Ansatz ist im Interesse der Förderung benachteiligter Kinder an den Schulen zu verstärken.

Lernpatenschaften

¹⁵ Vgl. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (55), 01. Oktober 2008

X Ganztag

(63)Ganztagsschule bietet insbesondere benachteiligten Kindern Chancen, ihre Begabungen zu entfalten und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Tagesablauf so rhythmisieren, dass er der Natur der Kinder entspricht und mehr eigene Gestaltung zulässt. Kinder brauchen Zeit für Anspannung und Entspannung, für gemeinsames und individuelles Lernen, für aufgetragene Lernaufgaben und für selbst gewählte Tätigkeiten. Ein Schultag, eingeteilt in Unterricht und anschließende Betreuung, wird den Bedürfnissen von Kindern nicht gerecht.

Bessere Chancen

(64)Ganztägige Bildung erfordert ein pädagogisch abgestimmtes Konzept, in das auch künstlerische und kulturelle Angebote, Betätigung in Verbänden sowie verschiedene Möglichkeiten für Sport und Bewegung gehören. Das Konzept ist in gleichberechtigter Zusammenarbeit aller an der Bildung beteiligten Fachkräfte zu entwickeln.

pädagogisch abgestimmtes Konzept

(65)Da junge Menschen die Bedingungen, Vorgaben und Restriktionen unterschiedlicher Orte sensibel und bewusst wahrnehmen, sind ganztägige Bildungsangebote auch außerhalb des Schulstandortes zu entwickeln. Kooperationen haben dabei ihren eigenen Wert, wenn sie Augenhöhe geschehen und die spezifischen Bildungsleistungen und Wirkungen wahrgenommen werden. Sie erweitern den Horizont der beteiligten Institutionen und bewirken Veränderung. Dabei können die Lerninhalte auf der Basis von unterschiedlichem Bildungsverständnis neu und zusammen mit jungen Menschen entfaltet werden. Für die Beteiligung von Trägern der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie weiteren Akteuren des Gemeinwesens an der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sind die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen

(66)Der in der Koalitionsvereinbarung ausgeführte Sozialfonds Kostenfreie gesunde "zum Einstieg in gesunde und für bedürftige Kinder

bereitzustellen und dauerhaft zu sichern.

Verpflegung

kostenfreie Verpflegung in Kindergarten und Schule"¹⁶ greift nicht die Forderung des Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Kinderarmut in Thüringen auf, für alle Kinder die kostenfreie Ganztagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie das kostenfreie Mittagessen an Schulen - auch aus gesundheitsfördernden Erwägungen heraus gesetzlich einzuführen.¹⁷ Hierzu erwarten wir in dieser Legislaturperiode eine entsprechende Gesetzgebung.

(67)Wir sprechen uns für die Beteiligung des Landes am EU- Schulobstprogramm Schulobstprogramm und für die Nutzung der EU-Beihilfen für Schulmilch aus. Die entgeltfreie Abgabe von Milch und Obst sollte auch Wasser und Säfte umfassen und auf alle Schulformen ausgedehnt werden.

(68)In Thüringer Schulen wird gesunde Ernährung nicht ausreichend thematisiert. Es wird angeregt, dass in den Schulkonzepten gesunde Ernährung als Qualitätsstandard festgeschrieben, als Thema im Bildungsalltag behandelt und mit praktischen Angeboten verbunden wird. Dies schließt auch die Qualität des Schulessens ein, für welches landesweite Qualitätskriterien einzuführen sind.

Ernährung als Qualitätsstandard

(69)In den Schulen muss das Mittagessen oft unter Zeitdruck eingenommen werden, weil die Pausenzeiten dafür zu knapp bemessen sind. Schulorganisatorisch ist sicherzustellen, dass Kinder unter Beachtung von Alter und Entwicklungsstand in den Pausen ausreichend Zeit haben, um ihre Mahlzeit in Ruhe einnehmen und eine gesundheitsfördernde Esskultur entwickeln zu können.

Verbesserte **Esskultur**

(70)Trotz Lernmittelfreiheit entstehen den Eltern zusätzliche Ausgaben für unterrichtsbedingte Arbeitsmaterialien sowie für schulische Projekte, die von Familien mit geringem Einkommen nicht gedeckt werden können. Lernmittelfreiheit muss diese Ausgaben einbeziehen. Gleichzeitig sind die Schulen angehalten, die zusätzlichen Ausgaben für Arbeitsmaterialien und Projekte kritisch auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und zu minimieren.

Lernmittelfreiheit

¹⁶ Koalitionsvereinbarung S.24

¹⁷ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (66), 01. Oktober 2008

XI Schulsozialarbeit

(71), Schulen benötigen mehr und speziell qualifiziertes Personal, um auf Problemlagen unter Schülerinnen und Schülern und deren Familien adäquat reagieren zu können. Hierzu ist Schulsozialarbeit als schulisches Angebot auszubauen und zu finanzieren. "18 Wir mahnen an dieser Stelle erneut an, die Schulsozialarbeit, aber auch die schulpsychologische Arbeit zu stärken und in die innerschulischen Strukturen und Arbeitsprozesse einzubeziehen.

(72) Wir unterstützen das Vorhaben der Koalition, im Einvernehmen mit den Kommunen eine gegenseitige Öffnung der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe zur nachhaltigen Stärkung der Schulsozialarbeit anzustreben. Schulsozialarbeit ist dabei als integraler Bestandteil des pädagogischen Auftrages zu verstehen und zu realisieren. Hierzu leistet Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Professionen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule für ihre Kinder einen wichtigen Beitrag. Dabei geht es nicht ausschließlich um mehr Personal, sondern auch um intelligente Lösungen. Eine Beschränkung von Konzepten der Schulsozialarbeit auf den herkömmlichen Handlungsbereich der Krisenintervention und Beratung/ Unterstützung wird abgelehnt, da diese unweigerlich dazu das "Sanitätssyndrom" der Jugendhilfe manifestieren. Es geht in erster Linie um einen präventiven Ansatz, erst in zweiter Linie um Intervention.

(73)Beim Ausbau der Schulsozialarbeit ist insbesondere zu beachten:

 Schulsozialarbeit muss als Gemeinwesenarbeit mit und für junge Menschen gestaltet werden. In diesem Sinne ist die Öffnung der Schulen in den Sozial- und Bildungsraum zu verstärken und ein gewolltes partnerschaftliches Zusammenwirken mit Trägern der freien Jugendhilfe ein erster notwendiger Schritt.

 $^{^{18}}$ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (62), 01. Oktober 2008

- Der präventive Ansatz von Schulsozialarbeit ist zu verstärken. Das setzt das Erkennen von Gefährdungen und die Verhinderung ihrer Manifestierung voraus. Das pädagogische Personal benötigt mehr diagnostische Fähigkeiten und Methodenkompetenzen der Sozialarbeit. Hierzu sind Weiterbildungen verstärkt anzubieten. Auch die Ausbildung ist darauf noch umfänglicher auszurichten.
- Schulsozialarbeit soll eine niedrigschwellige Hilfe zur Alltags- und Lebensbewältigung bieten. Die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind von Schulen hierfür zu nutzen. Es geht um Vernetzung und partnerschaftliche Kooperation. Wir empfehlen den Abschluss verlässlicher Kooperationsvereinbarungen in den Sozial- und Bildungsräumen, die auch die Zuständigkeiten klar regeln.
- Schulsozialarbeit ist zu allererst eine Aufgabe in Verantwortung der Schulen. Das schließt die intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitsbereichen und Trägern der Kinderund Jugendhilfe nicht aus, sondern notwendig ein. Die finanzielle Belastung kann jedoch nicht auf die Jugendhilfe abgewälzt werden. Die für den Ausbau der Schulsozialarbeit notwendigen finanziellen Mittel sind durch das Bildungsministerium bereitzustellen.

XII Sozialfonds an Kindertageseinrichtungen und Schulen

(74)Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Sozialfonds soll den Einstieg in gesunde und für bedürftige Kinder kostenfreie Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen schaffen. Dieser Ansatz steht im Widerspruch zu unserer Forderung nach einem Sozialfonds, der insbesondere durch staatliche Zuschüsse, aber auch durch Spenden gespeist wird und unter anderem für die Erhaltung und aktuelle Ausstattung der Schulbibliothek, für die Anschaffung von Spielen oder zu Finanzierung von Gutscheinen für kulturelle Angebote¹⁹ verwendet werden soll.

(75) Kinder einkommensschwachen und sozial aus benachteiligten Familien erleben häufig eingeschränkte oder fehlende gesellschaftliche Teilhabe. Oftmals bleiben auch Anreize aus dem Elternhaus aus, wie zum Beispiel Lese- und Lernimpulse, Hinführung zu Kultur und Ermutigung zur sportlichen Aktivität. Wichtig ist, dass vor allem die Schulen hierfür eine Anregungsfunktion übernehmen. Darüber hinaus benötigen Schulen eine ausreichende materielle und finanzielle Ausstattung, da anfallende Kosten wie zum Beispiel Fahrtkosten bei eintägigen Klassenfahrten oder Kosten für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen von diesen Familien nicht getragen werden können.

(76)Wir erwarten, dass die Zweckbindung des Sozialfonds erweitert und eine sachgerechte finanzielle Ausstattung unter Beachtung der schulischen Sozialstruktur sowie der infrastrukturellen Einbindung der Schule vorgenommen wird. Es muss möglich sein, dass mit Mitteln dieses Fonds eine unbürokratische, nicht stigmatisierende Kostenübernahme in Notsituationen erfolgen kann. Sinnvoll erscheint uns, dass das pädagogische Personal die Möglichkeit bekommt, über die Vergabe eines Teils dieser Mittel zu entscheiden. Darüber hinaus regen wir an, dass der Schulkonferenz die Entscheidungskompetenz zur Regelung der Vergabe dieser Mittel übertragen wird.

_

 $^{^{19}}$ Vgl. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, Absatz (65), 01. Oktober 2008

XIII Zugänge zu Ausbildung und Studium

(77)Die Ausbildung und berufliche Eingliederung sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ist zu verstärken. Sie bedürfen einer gezielten Förderung und einer Gestaltung gelingender Übergänge mit nachhaltiger Integration. Nur dadurch werden ihnen Chancen eröffnet, im Erwachsenenleben bestehen zu können. Hierzu bedarf es einer engen Kooperation von Schule, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe und Sozialamt, um letztlich frühzeitig passgenaue und aufeinander abgestimmte ganzheitliche Maßnahmekonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

(78)Das jetzige mit erheblichen finanziellen Mitteln ausgestattete System ausbildungs- und berufsvorbereitender Maßnahmen verfehlt das Ziel, gerade sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen einen verlässlichen Übergang in eine Berufsausbildung zu garantieren. In vielen Fällen kommt es zu Folgemaßnahmen ohne einen anerkannten Abschluss erreichen zu können. Wesentlich hierfür ist das unkoordinierte Nebeneinander von Angeboten und Maßnahmen. Das heißt:

Es fehlt an einer systematischen Vernetzung der vielfältigen Fördermöglichkeiten.

(79)Wir mahnen daher an, das Übergangssystem im Gesamten neu zu ordnen. Ziel muss die Schaffung eines kohärenten Fördersystems beim Übergang Schule – Beruf sein, in dem die unterschiedlichen Angebote der kommunalen Ebene, der Landes- und Bundesebene aufeinander abgestimmt und durch Etablierung eines transparenten Bildungsmanagements gesteuert werden.

(80)Die Neuordnung des Übergangssystems ist stärker als bisher auf jene Jugendliche auszurichten, die noch nicht über die nötige "Ausbildungsreife" verfügen beziehungsweise bei denen vor Eintritt in eine Berufsausbildung zuvorderst individuelle Beeinträchtigungen abzumildern oder fehlende Schulabschlüsse nachzuholen sind. Im System erworbene Teilqualifikationen und Kompetenzen

Kohärentes Fördersystem fehlt sollten in einer späteren Berufsausbildung angerechnet werden.

(81)Die Einführung eines durch die Bundesregierung Kein Bildungssparen Bildungssparens wird abgelehnt. geförderten sogenannte Bildungssparen ist sozial ungerecht und benachteiligt Geringverdiener und Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind. Es nützt vor allem einkommensstärkeren Familien, die auch ohne staatlichen Anreiz in der Lage sind, für Bildung/Ausbildung ihrer Kinder Vorsorge zu treffen. Die möglicherweise sich aus dem Bildungssparen ergebende Einführung von Studiengebühren, finanziert aus dessen Erträgen, ist ebenso abzulehnen. Der Landtag und die Landesregierung werden zur Ablehnung aufgefordert.

Das "Gemeinsame Soziale Wort zur Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen" wurde in einem Konsultationsprozess erarbeitet.

Wir, die Unterzeichner, wollen mit diesem nicht nur die allgemeine öffentliche Bildungsdebatte bereichern, sondern vor allem uns und den politisch Verantwortlichen Anregungen geben, wie in kleinen und großen Schritten Kinderarmut in Thüringen durch Bildung überwunden werden kann.

"Kinderarmut ist ein Skandal"²⁰, deswegen darf es nicht bei bloßen Appellen und Absichtserklärungen bleiben.

Dazu brauchen wir einen Prozess, der das Vertrauen zwischen den Generationen und die Verantwortung füreinander stärkt.

 $^{^{\}rm 20}$ Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, S. 2

Unterzeichner des

"Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen"

Robert Fischer Vorsitzender

Landesjugendring Thüringen e.V.

Werner Griese

Landesvorsitzender

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband Thüringen e.V.

Bruno Heller

Direktor

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Reinhard Müller

Landesgeschäftsführer

DER PARITÄTISCHE THÜRINGEN

Renate Licht

Landesvorsitzende

Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen

Prof. Dr. Ronald Lutz

Vorstandsvorsitzender

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.

Eberhard Grüneberg, Oberkirchenrat

Vorstandsvorsitzender

Diakonie Mitteldeutschland

Hubertus Graf von der Schulenburg

Landesvorstand

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen

W. U. Nossen Wolfgang M. Nossen

Vorsitzender

Jüdische Landesgemeinde Thüringen

Peter Gösel

Präsident

Landessportbund Thüringen e.V.

Pastor Friedemann Heinrich

Leiter

Landesverband Thüringen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Mike Jessat

Landesvorsitzender

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen e.V.

Lars Oschmann

Landesverbandsvorsitzender Thüringer Feuerwehrverband e.V. **Knut Kreuch**

Vorsitzender

Thüringer Landestrachtenverband e.V.

Mitwirkende am Konsultationsprozess:

Frau Karin Griese, Bereichsleiterin Kinder- und Jugendhilfe

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Alois Wolf, stellvertretender Direktor und Abteilungsleiter Allgemeine Soziale Beratung Caritasverband Bistum Erfurt e.V.

Herr Stefan Oßwald, Referent und Kreisgruppenkoordinator

DER PARITÄTISCHE THUERINGEN

Herr Dr. Jürgen Neubert, Geschäftsführer Bildungswerk

Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen

Herr Carsten Nöthling, Geschäftsführer

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Dr. Hartmut Reiter, Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Jürgen Hoffmann, Referent Kreisdiakonie

Diakonie Mitteldeutschland

Frau Kirchenrätin Gundula Bomm, Pfarrerin

Evangelische Kirche Mitteldeutschland

Frau Ilona Fuhrmann, Referentin Soziale Dienste

Johanniter-Unfall-Hilfe, Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen

Herr Ralf Ulitzsch, Leiter des Geschäftsbereiches Sport-Sportstätten

Landessportbund Thüringen e.V.

Herr Pastor Friedemann Heinrich, Leiter

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Landesverband Thüringen

Herr Tobias Bauer, 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Thüringer Feuerwehrverband e.V.

Herr Ulrich Töpfer, stellvertretender Vorsitzender

Landesjugendring Thüringen e.V.

Moderatoren:

Herr Altbischof Roland Hoffmann, Konsultation und Konferenz

Herr Monsignore Dr. Karl-Heinz Ducke, Konferenz

Koordinierungsgruppe:

Herr Peter Weise, Landesgeschäftsführer Landesjugendring Thüringen e.V.

Herr Matthias Sengewald, Grundsatzreferent Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland

Beschluss

Sitzung: 39. Vollversammlung

am: 28.11.2015



zu TOP 8 <u>Thema:</u> Inklusion ist der Weg

Beschluss:

- 1. Die Positionsbestimmung wird beschlossen.
- 2. Der Vorstand wird beauftragt, die Positionsbestimmung in seinen jugendpolitischen Gesprächen und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Abstimmung:

Ja: 48 Nein: 0 Enthaltung: 9

"Inklusion ist der Weg"

Durch die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde eine breite gesellschaftliche Diskussion um die Benachteiligung von Menschen aufgrund vorhandener Barrieren in einer Weise in die Öffentlichkeit getragen, wie es zuvor selten eine UN-Konvention in dieser Form schaffte. Seither wird eine intensive Debatte um die Anforderungen und die Umsetzung von Inklusion, insbesondere im Bereich der schulischen Bildung, geführt. Hierdurch wurde bereits etwas, was ethisch geboten war, rechtlich verbindlich normiert.

Unter Inklusion verstehen wir die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Inklusion ist dabei mehr als bloße Chancengerechtigkeit oder die Integration von Menschen, die einen besonderen Unterstützungs- oder Förderbedarf haben in eine unveränderte Gesellschaft. Inklusion meint Dazugehörigkeit – von Anfang an und unabhängig davon, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Bedingt durch die Formulierungen der UN-Behindertenrechtskonvention wird "Inklusion" oft auch im engeren Sinn nur auf die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen bezogen.

Wir vertreten jedoch ein erweitertes Verständnis von Inklusion. Inklusion bedeutet nach unserer Auffassung einen positiven Umgang mit Vielfalt. Jeder Mensch ist einzigartig und individuell, egal welche Beeinträchtigung, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, welches Alter oder welchen sozialen Status etc. er hat. Beim Thema Inklusion geht es um die prinzipielle Anerkennung von Heterogenität in der Gesellschaft. Diese ist eine Bereicherung, keine Beeinträchtigung. Unsere Gesellschaft wird sich in diesem Zusammenhang auch zunehmend mit der Flüchtlingsthematik beschäftigen müssen.

Anliegen dieses Papieres ist es, diese Diskussion aufzunehmen und ausgehend vom Thüringer Bildungsplan, welcher die Förderung von individuellen Unterschieden und der sozialen Vielfalt vorsieht, konkrete Anforderungen an die Praxis schulischer Bildung zu formulieren.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat sich bereits seit seiner Gründung immer wieder mit den Anforderungen an einen modernen Bildungsprozess im Freistaat Thüringen befasst. Dazu sind Forderungen in mehreren Positionspapieren des Landesjugendring Thüringen e.V. enthalten. Ihnen allen gemeinsam ist, dass wir uns als Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstehen und die Forderungen deshalb aus deren Interessensicht formulieren.

Die Kooperation der Erwachsenen ist die Grundlage für Kooperation der Kinder.

"Den Lehrer sollten Liebe zu seinem Beruf und vor allem die Bereitschaft auszeichnen, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit wahrzunehmen und zu fördern." ¹

"Individuelle Förderung erfordert, dass das pädagogische Personal die Kompetenzen eines Kindes erkennt und seine Arbeit an dessen Entwicklungsstand fortlaufend neu ausrichtet." ²

Das bedeutet, dass Lehrer_innen, sonderpädagogisches Fachpersonal, Schulbegleiter_innen sowie Schulsozialarbeiter_innen den Unterricht gemeinsam planen und durchführen, um jedes Kind und jeden Jugendlichen entsprechend seiner Bedürfnisse und Bedarfe individuell zu fördern. Dazu gehört auch, dass sie über die direkte Unterrichtszeit hinaus für die Kinder und Jugendlichen ansprechbar

1

¹ Grundpositionen Bildungspolitik, 2000, S. 54

² Gemeinsames Soziales Wort – Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung von Kinderarmut in Thüringen, 2010, S. 3 (8)

sind. Die Beziehungen untereinander müssen geprägt sein von gegenseitiger Anerkennung der Persönlichkeit, der Bereitschaft, sich zu zuhören, und sich so einander in ihren Möglichkeiten und Grenzen, aber auch ihren Hoffnungen und Ängsten, Ideen und Begabungen wahrzunehmen.

Die Kooperation allgemein, kooperativer Unterricht und Team-Teaching sind Methoden, welche unbedingt in der Lehramtsausbildung verankert werden müssen. Nur so ist flächendeckend gewährleistet, dass die Idee des gemeinsamen Lehrens und Lernens Früchte tragen kann. Im Bereich Förderpädagogik wird hier bereits das Weltbild vermittelt, die Stärken eines Kindes zu betonen und das defizitäre Denken aufzugeben.

Die Schule muss "kindfähig" sein und nicht das Kind "schulfähig."

"Kinder brauchen eine Schule, in der **jedes** Kind seine Fähigkeiten und Talente entwickeln kann; eine Schule, die auszugleichen hilft, was Kindern fehlt."³

"Ganztägige Bildung erfordert ein pädagogisch abgestimmtes Konzept, in das auch künstlerische und kulturelle Angebote, Betätigung in Verbänden sowie verschiedene Möglichkeiten für Sport und Bewegung gehören. Das Konzept ist in gleichberechtigter Zusammenarbeit aller an der Bildung beteiligten Fachkräfte zu entwickeln."

"Bildungspolitik kann sich somit nicht nur auf institutionelle Bildung beschränken. Es ist eine umfassende Bildungspolitik notwendig, um die in den anderen Bildungsorten innewohnenden Ressourcen für die Entwicklung des Kindes zu erschließen und zu nutzen. Kinder, deren Lebenswelten per se eingeschränkt sind, sind bildungsbenachteiligt." ⁵

Voraussetzung für die gleichberechtigte Bildungsteilhabe aller Schüler_innen ist eine wohnortnahe Schule (insbesondere Grundschule), die über ausreichende sächliche, personelle und auch räumliche Ressourcen verfügt, damit hier alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam lernen können – unabhängig davon, ob und welchen Förderbedarf sie haben.

Zur oben beschriebenen Kooperation der verschiedenen pädagogischen Professionen und der Eltern gehört ein pädagogisches Konzept, das nicht Leistungen, sondern die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt rückt. Dazu gehört auch, dass unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten und unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe (d.h., ggf. Verzicht auf Benotung und stattdessen verbale Einschätzung der Leistung und Entwicklung) gelten.

In diesem Zusammenhang ist es überaus wichtig, dass die Ausbildung der Lehrer_innen den Forderungen nach einem individualisiertem Unterricht entsprechend angepasst wird. In jedem Studiengang, egal ob Grundschule oder weiterführende Schulen, sollten Module zum Thema Inklusion und individualisiertem Unterricht enthalten sein. Das Verständnis der zukünftigen Lehrer_innen über das Lernen allgemein und die Haltung gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern muss sich ggf. grundlegend ändern. Oftmals wird die Schülerin oder der Schüler noch als ein Behältnis verstanden, das vom Lehrenden stets gefüllt werden soll. Lernen ist jedoch mehr. Eine gute Lehrerin bzw. ein guter Lehrer ist jemand, die/der es schafft, Kinder und Jugendliche neugierig auf den Lernstoff zu machen. Dann sind sie von sich aus an einem Thema interessiert und wollen automatisch mehr darüber erfahren. In der Lehramtsausbildung sollte daraufhin gearbeitet werden, dass neben der fachlichen Vermittlung auch andere Lernorte (außerunterrichtliche Angebote) oder Lernmöglichkeiten notwendig und wertvoll sind, um den Kindern und Jugendlichen eine ganzheitliche Bildung anzubieten (Vermittlung von Kompetenzen).

³ ebenda, S. 17 (52)

⁴ ebenda, S. 21 (64)

⁵ ebenda, S. 8 (20)

Eine Schule für alle - Gemeinsames Lernen

"Das gesamte Schulgeschehen muss auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes ausgerichtet sein. Das heißt: Das Kind steht im Mittelpunkt und nicht die Institution."⁶

"Dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragend erwarten wir in dieser Legislaturperiode ein Schulgesetz für alle Kinder."⁷

<u>Eine</u> Schule für alle bedeutet nicht, alle Kinder und Jugendlichen "über einen Leisten zu scheren", sondern die Chancen zu nutzen, die im gemeinsamen Lernen von allen Kindern und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten – ob mit oder ohne Förderbedarf – liegen.

Diese Chancen zeigen sich zum Beispiel in sozialen Lernprozessen, die für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen bedeutsam sind. Sie lernen sich untereinander besser kennen und lernen, ohne Ängste auf Menschen zuzugehen, die anders sind. Schwächere lernen von Stärkeren, was auch für die Stärkeren von Vorteil ist. Denn wer anderen etwas lehrt, lernt selbst auch besser.

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen erfordert aber kleinere Klassengrößen und mehr Pädagoginnen und Pädagogen.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. befürwortet grundsätzlich den gemeinsamen Unterricht. Die generelle Schließung aller Förderschulen lehnen wir jedoch ab. Bei Mehrfachbehinderungen, die einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen unmöglich machen, muss es auch weiterhin die Möglichkeit der Beschulung an Förderschulen geben.

Inklusion kostet Geld

Hier verweisen wir auf den Beschluss Nr. 124/14 der 20. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 8. Dezember 2014, in dem es unter Punkt 7) wörtlich heißt:

"Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verursacht zusätzliche Kosten. Unabhängig möglicher Synergien, die sich aus dem Verlagerungsprozess in das allgemeine Schulsystem ergeben, werden Mehrkosten (zusätzliches pädagogisches Personal, erhöhter Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal, Baumaßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Schule sowie zur Einrichtung von Funktionsräumen als Teil eines auf die Förderung gerichtetes spezifisches Raumsystem, Fahrtkosten durch Netzwerkarbeit des Kompetenzzentrums mit den Schulen) entstehen, die zu finanzieren sind. Es ist dringend geboten, die Schulfinanzierung an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der inklusiven Beschulung zu schaffen, die auch zukünftig im Rahmen der finanziellen Gesamtsituation von Land und Kommunen Bestand haben."

Dies schließt die Finanzierung der Jugendverbände mit ein.

⁷ ebenda, S. 4 (12)

⁶ ebenda, S. 17 (53)

Sich auf den Weg machen

"Es ist die Chance, dass unsere Schulen und unsere Gesellschaft humaner werden, wenn sie die Schwachen, Beeinträchtigten und weniger Leistungsfähigen nicht länger an Sonderorten ausgrenzen und wenn die viel-dimensionale Heterogenität der Menschen nicht länger als Problem, sondern als Potenzial gesehen wird."⁸

"Für die Öffnung der Schule in den Sozialraum, unabhängig von Standort oder Schulart, ist ein verstärktes Netzwerkdenken notwendig. … Die Chance, die Schule in der Gemeinde als Teil des sozialen Netzwerkes – besonders im ländlichen Raum – zu erhalten bzw. zu entwickeln, muss eine große Rolle … spielen."

Netzwerkarbeit im Stadtteil beziehungsweise der Gemeinde kann hierbei einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen von Inklusion leisten. Schulen sollten sich für Jugendverbände und andere Angebote der Jugendarbeit stärker öffnen und umgekehrt. Gemeinsam können gezielte Angebote entwickelt werden, die zum Verständnis von Inklusion beitragen.

Inklusion darf nicht nach der Schule enden. Auch für die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen müssen entsprechende Bedingungen vorhanden sein. Dabei ist wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung begegnen und ihre Freizeit gemeinsam verbringen. Andernfalls würde bei den Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung der gegenseitige Respekt und die Anerkennung für das Anderssein nicht entwickelt werden. Anbieter und Anbieterinnen von Freizeitaktivitäten müssen barrierefreie Angebote vorhalten.

In der Jugendverbandsarbeit existieren bislang wenige Konzepte oder Strategien zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, die "anders sind". Das bedeutet zwar nicht, dass Jugendverbandsarbeit diese Zielgruppe ausschließt. Das würde ihrem Grundprinzip der Offenheit widersprechen. Aber sie nimmt diese Kinder und Jugendlichen kaum als Adressatinnen und Adressaten wahr, orientiert sich folglich weniger an ihren Bedürfnissen und sucht eher gelegentlich als generell nach Wegen der direkten Ansprache. Diesen Umstand gilt es künftig im Sinne des Inklusionsgedankens, aber auch im Sinne der Bedürfnisorientierung zu ändern. Jugendverbandsarbeit muss losgelöst von Defizitansätzen oder dem Motiv einer besonderen Hilfeleistung die Teilhabemöglichkeiten von allen jungen Menschen in den Blick nehmen. Hierzu gehört auch, dass die Fachkräfte und Multiplikatoren ihre Einstellungen und Berührungsängste reflektieren.

⁸ Pirner, Manfred L.: Inklusion und Anthropologie. Christlich-pädagogische Perspektiven, in: Zeitschrift für Religionspädagogik 10 (2011), S. 155-167, hier S. 165.

⁹ Grundpositionen des Landesjugendring Thüringen e.V. zur Bildungspolitik in Thüringen, 2000, S. 32 (20)

Gemeinsames Soziales Wort

zur Kinderarmut in Thüringen

l	Kinderarmut ist ein Skandal	Seite	2
II	Armut in einem reichen Land als Herausforderung	Seite	6
III	Aufwachsen in Armut	Seite	9
IV	Sozialethische Orientierung	Seite	16
V	Wege aus der Kinderarmut		
	Teilhabe	Seite	19
	Bildung	Seite	20
	Gesundheit	Seite	24
	Infrastruktur	Seite	25
	Einkommen und Arbeit	Seite	28

I. Kinderarmut ist ein Skandal

Der Landesjugendring Thüringen, Erwachsenenverbände seiner Mitgliedsverbände und die Mitglieder der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen haben sich zusammengefunden, um - obgleich unterschiedlicher Herkunft - als Bündnis gemeinsam die Stimme für gleiche Lebenschancen aller Kinder und gegen Kinderarmut in unserem Land zu erheben.

Angesichts der in den letzten Jahren dramatisch gewachsenen Zahl von Kindern, die in Armut leben, ist es notwendiger denn je, Kinderarmut zu skandalisieren und in allen ihrer Ausprägungen als gesellschaftliche und politische Herausforderung anzunehmen.

Wir nehmen nicht länger hin, dass Kinder

- in einem der reichsten Länder dieser Erde erfahren müssen, dass sie durch Armut ausgegrenzt, in ihren Lebenschancen eingeschränkt, in ihrer gesundheitlichen Entwicklung und in der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe beeinträchtigt sowie um Bildungschancen beraubt werden.
- seelisch verarmen.
- nicht die nötige Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfahren, die Grundlagen für ein eigenständiges und selbstverantwortetes Leben sind.
- ohne Essen in Kindergarten und Schule kommen, nicht am Mittagessen teilnehmen, weil Eltern die Kosten nicht tragen können oder aber bei Teilnahme an der Essenversorgung die am Wochenende in der Familie zu gering ausgefallenen Mahlzeiten montags nachholen.
- lügen, um ihre Eltern nicht bloßzustellen, weil diese notwendige Unterrichtsmaterialien nicht kaufen konnten.
- Urlaubserinnerungen erfinden, um beim Aufsatz "Mein schönstes Ferienerlebnis" nicht leere Blätter abgeben zu müssen.

- ein zu geringes Familieneinkommen die Lebenschancen von Kindern verschlechtert.
- familiäre Armut die Bildungschancen von Kindern beeinträchtigt.
- Aufwachsen in Armut die Gesundheitsgefährdung von Kindern erhöht.
- mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern ihre gesellschaftliche Ausgrenzung beschleunigen und ihre demokratische Teilhabe gefährden.
- Armut Kinderrechte verletzt.

Armut stellt sich in einer neuen, eine materiell reiche Gesellschaft besonders herausfordernden Form dar. Der entscheidende Grund, warum heute neu über die Bekämpfung von Armut in Deutschland nachgedacht werden muss, liegt in der beträchtlichen Veränderung vor allem der wirtschaftlichen, aber auch der sozialen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Teilhabe aller Menschen.

Die Schere zwischen Reichtum und Armut ist ständig größer geworden. Die Zahl der in Armut Lebenden hat ebenso zugenommen wie der materielle Reichtum eines kleinen Teils der Bevölkerung, obwohl die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlangt, den vorhandenen und wachsenden Reichtum angemessen an der Überwindung der Armut zu beteiligen: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen" (Art. 14).

Wir finden uns nicht mit der Armut von Kindern ab.

Armut kann wirksamer verhindert werden, wenn wir den Blick auf Kompetenz und Ressourcen stärkende Ansätze in den Unterstützungsleistungen richten und eine effektivere Vernetzung auf lokaler, aber auch auf überregionaler Ebene gelingt.

So verschiedenartig und unterschiedlich ausgeprägt sich Kinderarmut in Thüringen darstellt, so differenziert sind auch das subjektive Empfinden und die eigene Bewältigung der Betroffenen einerseits sowie der Hilfebedarf und die Annahme von Hilfen andererseits. Oftmals führen verschiedene Wege zum Ziel. Deswegen muss bei der Armutsbekämpfung immer wieder kreativ nach Erfolg versprechenden Wegen gesucht und dafür gesorgt werden, dass diese auch begangen werden. Die hier beschriebenen Wege zeigen Möglichkeiten auf, die durch andere ergänzt werden können und müssen.

- Kinder- und Jugendverbände, ihre Erwachsenenorganisationen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände als Anwälte der Kinder die Ursachen und Folgen von Kinderarmut thematisieren und sich für deren Beseitigung einsetzen.
- alle Bildungsinstitutionen die Benachteiligungen aufgrund sozialer Herkunft abbauen und Kinder so fördern, dass sie ihre individuellen Möglichkeiten entfalten können.
- Wirtschaft, Unternehmen und deren Interessensverbände auch benachteiligten jungen Menschen Ausbildung und den Einstieg ins Berufsleben ermöglichen, die besondere Situation von Müttern und Vätern mit Heranwachsenden berücksichtigen und Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Berufsleben und Kindererziehung schaffen.
- Parteien, Politikerinnen und Politiker, Regierungen in Land und Bund, Kommunalverwaltungen Rechte von Kindern stärken und Rahmenbedingungen so gestalten, dass sie ohne Armut aufwachsen können.
- der Staat für alle Kinder das soziokulturelle Existenzminimum sichert und alle Behörden benachteiligte Kinder und deren Familien aktiv unterstützen.
- Eltern und Familien ihren Kindern das geben, was sie für ein gelingendes Leben brauchen: Anerkennung und Liebe, erwachsene Begleiterinnen und Begleiter, Vorbilder, Hilfe in Alltagsdingen, Würde und Geborgenheit.

Wir verpflichten uns erneut,

in unseren Verbänden und Einrichtungen weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

- die Problematik der Armut unter Kindern verstärkt thematisiert und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür sensibilisiert werden.
- Projekte, die Armut bewältigen helfen, unsere Unterstützung erfahren.
- wir sozialpolitisch dafür eintreten, die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Armut zu verbessern und die Ursachen von Armut zu beseitigen.

Wir rufen alle auf,

- den Missstand der zunehmenden Armut unter Kindern nicht hinzunehmen.
- für die Chancengleichheit aller Kinder einzutreten.
- für einen gesellschaftlichen Wandel zu arbeiten, der die Kinder als gleichwertig wichtige Persönlichkeiten und ihre Betreuung, Bildung und Erziehung als die wichtigste Investition in die Zukunft sieht und für eine kinderfreundliche und kindgerechte Gesellschaft ohne Armut sorgt.

II. Armut in einem reichen Land als Herausforderung

- (1) Deutschland ist im weltweiten Vergleich ein außerordentlich reiches Land. Die Möglichkeiten, allen in
 Deutschland Lebenden ein Auskommen zu verschaffen, das sie nachhaltig vor Armut schützt, sind so
 groß wie nie zuvor in der deutschen Geschichte. Die
 gesetzlich vorgesehenen materiellen Leistungen für
 Menschen, die sich nicht selbst über den Arbeitsmarkt ausreichende Ressourcen verschaffen können, könnten und müssten so beschaffen sein, dass
 materielle Armut vermeidbar ist.
- (2) Armut zeigt sich nicht nur als materielle Verelendung, sondern führt auch zu mangelnder Teilhabe an der Gesellschaft, und in zugespitzter Form zum Ausschluss aus ihr. Die soziale Ungleichheit sowie deren negative Auswirkungen auf die Gesellschaft verschärfen sich zunehmend. Armut ist nicht nur das "Zuwenig" an Geld und Gütern, sondern vor allem auch das dahinter liegende "Zuwenig" an Chancen, sich in die Gesellschaft einzubringen.
- (3) Es gehört zu den zentralen Bedingungen des Sozialstaates und der funktionierenden Demokratie, nicht nur ein materielles, sondern auch ein sozio-kulturelles Existenzminimum für alle Menschen zu sichern und Teilhabe an der Gesellschaft und deren Gestaltung zu ermöglichen. Es muss jedem möglich sein, für sich selbst und die eigene Familie sorgen zu können. Das Risiko der Armut soll in unserem Sozialstaat durch gemeinschaftliche Versicherungssysteme und durch staatliche Unterstützung abgefangen werden. Das kostet Geld, das von allen Bürgerinnen und Bürgern im angemessenen Verhältnis zu ihren finanziellen Möglichkeiten
- (4) Menschen sind unterschiedlich, auch in ihrer Leistungsfähigkeit. Problematisch ist es jedoch, wenn sich ein Milieu herausbildet und verfestigt, in dem Erfahrungen gerechter Teilhabe nicht mehr gemacht werden. Hier hat die gesamte Gesellschaft die Pflicht, dem entgegenzuwirken.

aufgebracht werden muss.

Armut und mangelnde Teilhabe

(5) Die Schere zwischen reichen und armen Menschen wird in Deutschland ständig größer. Deshalb muss die im Grundgesetz beschriebene Sozialpflichtigkeit des Eigentums eingefordert werden, die zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die Entwicklung unseres Sozialstaats hängt maßgeblich davon ab, ob es gelingt, den vorhandenen und wachsenden Reichtum angemessen an der Überwindung der Armut zu beteiligen und damit dem Solidaritätsprinzip, das den Erfolg der sozialen Marktwirtschaft möglich gemacht hat, wieder Geltung zu verschaffen.

Sozialstaat und Solidarität

(6) Hauptfaktor zur Herausbildung von Armut ist ein zu geringes Einkommen, vor allem durch Arbeitslosigkeit oder zu niedrige Entlohnung. Einen hinreichend bezahlten Arbeitsplatz zu haben, ist nach wie vor für die meisten Menschen der entscheidende Weg, für sich selbst sorgen zu können. Arbeit ist für sie Teilhabe am Ganzen und an der Gestaltung der Gesellschaft. Ohne Arbeit erfahren sie in der Regel erhebliche Einschränkungen ihrer menschenwürdigen Existenz.

zu geringes Einkommen

(7) Neben einer ausreichenden Zahl Existenz sichernder Arbeitsplätze sowie Existenz sichernder staatlicher Transferleistungen müssen zugleich Strategien und Maßnahmen entwickelt werden, um Autonomie und Selbstbestimmung im Leben der Menschen zu erhöhen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und zu gestalten. Es braucht heute viele ermutigende und aktivierende Wege mit dem Ziel, Menschen in die Lage zu versetzen, ohne Armut zu leben.

Vereinbarkeit von Kindern und Erwerbsarbeit

(8) Familien sind ein sozialer Mikrokosmos, der die Stärken und Schwächen der weiteren Sozialstruktur unserer menschlichen Gesellschaft zum einen mit schafft und zum anderen auch widerspiegelt. Alle Strukturveränderungen müssen deshalb in ihren Auswirkungen in Beziehung zu Familien bedacht und entschieden werden. Familie meint in diesem

Zusammenhang jede Lebensform, in der Erwachsene mit Kindern leben und für sie sorgen.

- (9) Im Leitbild einer Wirtschaft, die den Menschen größere Flexibilität und Mobilität abverlangt, kommt die Möglichkeit, Erwerbsarbeit und Kindererziehung gleichzeitig und gleichberechtigt wahrzunehmen, immer weniger vor. Die Konsequenzen daraus werden erst nach und nach sichtbar: "Abwesende Väter oder Mütter" können sich beispielsweise nicht mehr an der gemeinsamen Gestaltung des Familienlebens beteiligen, weil sie in weit entfernten Standorten und mit hohem Zeitaufwand der Erwerbsarbeit nachgehen müssen. Ehe- und Lebenspartner leben sich aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeiten und -rhythmen leicht auseinander. Ihre Möglichkeiten der Beziehungspflege, der gemeinsamen Erziehung und Freizeitgestal-Regelung von Alltagsfragen usw. tung, der sich zum größten Teil auf die reduzieren Wochenenden, die dann damit überlastet sind. Alleinerziehende leiden überproportional unter der Unvereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Erziehung.
- (10) Das Leben mit Kindern ist zum Armutsrisiko geworden. Alleinerziehende Mütter und Väter, Familien mit mehreren Kindern und solche mit Migrationshintergrund sind verstärkt davon betroffen. Hauptgrund dafür ist das zu geringe Einkommen bei gestiegenen Kosten der Lebenshaltung, ohne dass die Zuwendungen und Entlastungen für Kinder ausreichend angepasst wurden. Zunehmend wird die Frage, ob man sich ein Leben mit Kindern leisten kann, für Paare zum Kriterium in der Entscheidung für oder gegen Kinder.

Kinder als Armutsrisiko

III. Aufwachsen in Armut

(11) Kinder werden, insbesondere in der Familien- und Sozialpolitik, zumeist nur als Teil einer Familie, nicht aber als eigene Persönlichkeiten mit je eigener Würde wahrgenommen. Die Folge davon ist, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und die Erfordernisse für eine gesunde, altersgerechte Entwicklung, aber auch ihre seelische Situation nur unzureichend berücksichtigt werden. Es gilt, alle Kinder als selbstbestimmte Menschen ernst zu nehmen und zu fördern. Das erfordert eine eigenständige Politik, die die expliziten Rechte und Bedürfnisse von Kindern umfassend berücksichtigt.

Kinder als eigene Persönlichkeiten

(12) Kinder, die in Armut aufwachsen, sind von Anfang an benachteiligt, weil ihre Chancen schlechter als bei Gleichaltrigen oder erst gar nicht gegeben sind. Insofern sind sie in einer Situation, unter der sie unverschuldet direkt leiden oder diese zumindest indirekt erleiden müssen. Sie erleben nicht nur die Auswirkungen der Armut als traumatisch, sondern oft auch die Ohnmacht ihrer Eltern, damit verbundene Probleme zu meistern. Dies wiederum kann sie in der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls entmutigen und ihre eigene Entwicklung schwächen.

Kinder geraten unverschuldet in Armut

(13) Oftmals wird die Beschreibung von Armut auf materielle Armut reduziert. Aber die Erscheinungsformen von Armut sind vielfältig:

vielfältige Erscheinungsformen von Armut

Einkommensarmut, Bildungsarmut, geringe Entwicklungschancen, erhöhte Gesundheitsrisiken, beengtes Wohnen, schlechteres Wohnumfeld, Erfahrungen von Ausgrenzung, mangelnde Teilhabe in jeglicher Hinsicht und Beziehungsarmut. Die Probleme der Betroffenen werden noch größer, wenn sich die Erscheinungsformen gegenseitig verstärken.

(14) Mit der Einführung der Hartz-IV-Gesetze, insbesondere des Arbeitslosengeldes II, hat sich die Situation für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in rechtlicher und damit auch tatsächlicher Hinsicht verschlechtert. Der eigenständige Rechtsanspruch auf die Sicherung ihres soziokulturellen Existenzminimums ist entfallen. Sie "tauchen" nur noch – mit einem abgeleiteten Anspruch – in Form der Bedarfsgemeinschaft auf. Für Kinder steht ein gegenüber Erwachsenen um 40 % (bis 14 Jahre) bzw. um 20% (bis 18 Jahre) reduzierter Regelsatz zur Verfügung. Einmalige Beihilfen in besonderen Lebenssituatio-

Arbeitslosengeld II verschlechtert Situation von Kindern nachhaltig

nen werden nicht mehr gesondert gewährt. Sie sind angeblich im Regelsatz bereits enthalten. Viele der geldlichen Leistungen für Kinder – wie Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss – werden vom Einkommen der Familien (Bedarfsgemeinschaft) abgezogen, Geldgeschenke und eigener Verdienst werden ab den Hinzuverdienstgrenzen angerechnet.

- (15) Kinder in Familien von Asylsuchenden oder Flüchtlingen sind in besonderer Weise von Armut betroffen. Die Familien erhalten nach Asylbewerberleistungsgesetz finanzielle Unterstützung, die unter dem Regelsatz des Arbeitslosengeldes II liegt und in einigen Landkreisen in Sachgutscheinen ausgegeben wird. Kinder, die mit ihren Familien in Sammelunterkünften untergebracht sind, sind in ihren Möglichkeiten der Integration massiv eingeschränkt.
- (16) Die generell angespannte finanzielle Situation einkommensschwacher Familien wirkt sich auch immer auf den Alltag der Kinder aus und bringt Einschränkungen im Familienleben, zum Beispiel durch Verzicht auf Urlaub, Ausflüge oder Familienfeiern mit sich. Kindern in diesen Familien sind viele Freizeitaktivitäten verwehrt. Vieles, was Gleichaltrige tagtäglich zur Verfügung haben, bleibt für arme Kinder unerreichbar. Somit erfahren sie häufig Ausgrenzung, finden weniger soziale Anerkennung und werden so in ihrer

Einschränkungen im Alltag

Würde verletzt. Psychische Belastungen sind die Folge.

- (17) Viele Familien, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind oder deren Einkommen in dieser Höhe bzw. darunter liegt, schämen sich ihrer finanziellen Situation. Aus Scham wird darüber nicht geredet.
 - Aus Scham erkundigen sich die Eltern nicht über Hilfemöglichkeiten. Nicht selten werden Kinder unter Angabe verschiedenster Gründe bei Klassenfahrten, Exkursionen und ähnlichen Aktivitäten in Kindertageseinrichtungen und Schulen durch die Eltern entschuldigt. Meist verbirgt sich dahinter vor allem der Mangel an finanziellen Möglichkeiten.
- (18) Die sozialen Hilfeleistungen staatlicher Institutionen sind immer mehr an aufwändige Antragstellungen bzw. das Beibringen von Informationen und Daten über die persönliche Situation gebunden. Viele Menschen sind damit überfordert. Sie sind nicht in der Lage, die geforderten Unterlagen ordnungs- und zeitgemäß zu besorgen. Über Hilfemöglichkeiten sind sie oft nicht oder nur unzureichend informiert. Sie sind auf die wohlwollende Unterstützung der Fachkräfte auf den Ämtern und von Hilfsorganisationen angewiesen. Bleibt diese aus, werden den Betroffenen zustehende Hilfeleistungen vorenthalten.
- (19) Es besteht ein Zusammenhang zwischen Einkommensarmut, einer daraus resultierenden geringen Bildung und drastisch geringeren Erwerbs- wie Lebenschancen. Vielfach wiederholt sich die Abhängigkeit von sozialen Hilfeleistungen in der nächsten Generation, weil die Kinder dieser Familien in ihrem Leben keine andere Situation erlebt haben und mangels Bildung keine dauerhaft existenzsichernde Erwerbsarbeit finden. Armut wird damit "weitervererbt". Es entstehen "Sozialhilfekarrieren". Ganze Familien sind davon geprägt, dass sie seit Generationen nur das Leben

Armut beschämt

Armut wird ...vererbt"

in Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen kennen.

Bildung und Armut

- (20) Bildung spielt für die persönliche und berufliche Perspektive von Kindern eine entscheidende Rolle. Sich zu bilden ist ein lebenslanger Prozess, eigene Gaben nutzbar zu machen und sich Fähigkeiten und Kompetenzen anzueignen. Bildung verbessert die Fähigkeiten von Kindern, ihre individuelle Lebenslage und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu gestalten.
- (21) Nicht selten wird der Wert von Bildung beziehungsweise dessen Bedeutung für den weiteren Lebensweg in sozial benachteiligten Familien (oft auf Grund der eigenen Erfahrung der Eltern) eher gering eingeschätzt. Zusätzlich wirkt auch das derzeitige Thüringer Bildungssystem sozial stark selektiv. Viel zu oft ist Schullaufbahn an den sozialen Status beziehungsweise an die Sozialprognose des Kindes gebunden. Darüber hinaus erfolgt diese Weichenstellung für die Kinder zu einem zu frühen Zeitpunkt. Manche Eltern sind nicht in der Lage, die Aufwendungen einer gymnasialen Bildung zu den Anforderungen, die als tragen bzw. Unterstützungsleistung mit dem Besuch eines Gymnasiums verbunden sind, zu entsprechen.
- (22) Frühkindliche Förderung und Schulerfolg hängen eng zusammen. Mangelnde frühkindliche Lernanregungen sind später nur schwer zu kompensieren. Dadurch sind die betroffenen Kinder gesellschaftlichen Herausforderungen weniger gewachsen und laufen Gefahr, sozial ausgeschlossen zu werden. Resignation und mangelndes Selbstvertrauen sind nicht selten die Folge.
- (23) Obwohl formal Lernmittelfreiheit besteht, entstehen zusätzliche Ausgaben, die von Familien mit geringem Einkommen nicht gedeckt werden können. Gelder für Arbeitshefte und -materialien, Sportbekleidung, Kopien, Farben, Papier, Wörterbücher sowie zusätzliche Mittel für schulische

Projekte sind aufzubringen. Die Kosten für Schulmaterialien sind beispielsweise derzeit im Regelsatz des Arbeitslosengeldes II nicht explizit vorgesehen.

- (24) Die zunehmende Feststellung von Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern kann nicht auf materielle Armut reduziert werden. Es wird vielmehr deutlich, dass aus unterschiedlichsten Gründen Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, außerschulische Einrichtungen und Institutionen ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung nicht ausreichend nachkommen. Eltern sind auf Grund der eigenen Lebenslage, die durch Perspektivlosigkeit oder Resignation gekennzeichnet ist, oft überfordert, entsprechende Anregungen und Unterstützung selbst zu geben.
- (25) Kindern aus benachteiligten Familien ist der Zugang zu kostenpflichtigen Freizeiten und Angeboten der außerschulischen Jugendbildung nicht möglich, weil Eltern das Geld für erforderliche Beiträge, Ausstattung oder Zubehör nicht aufbringen können. Die Vielfalt und die niedrigschwelligen Möglichkeiten der Teilnahme an außerschulischen Angeboten sind oft nicht bekannt, so dass ein Heranführen der Kinder durch Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer nicht stattfindet.
- (26) Kinder brauchen für ihre psychische Entwicklung emotionale Zuwendung. Wenn sie diese nicht bekommen, führt dies bei ihnen zu einer emotionalen Verarmung mit Folgen für das soziale Zusammenleben. Das heißt im Extremfall:

 Kinder lernen nicht, mit den eigenen Gefühlen umzugehen. Sie lernen nicht, wie man eine Beziehung gestaltet oder wie man auf andere Menschen zugeht. Kinder, die nicht geliebt werden, gehen eher davon aus, dass sie Eigenschaften haben, die sie nicht liebenswert machen. Die Folgen sind Selbstzweifel und mangelndes Selbstwertgefühl.

Kinder brauchen emotionale Zuwendung

(27) Vernachlässigung von Kindern kann eine extreme Auswirkung von Armut darstellen, die u.a. durch entsprechende Erfahrungen der Eltern in ihrer Kindheit, durch mangelndes Selbstwertgefühl der Eltern, durch unangemessene Erwartungshaltungen beziehungsweise durch ungenügende familiäre wie nachbarschaftliche Netzwerke gekennzeichnet ist. Betroffene Kinder führen häufig ein Leben in sozialer Zurückgezogenheit mit Lerneinschränkungen und Inkompetenz bei der Lösung sozialer Konflikte. Die Startchancen auf ein gelingendes Leben sind eher gering. Diese Kinder benötigen umfassende psychologische und pädagogische Hilfen.

Vernachlässigung durch Armut

(28) Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem sozio-ökonomischen Status und der Gesundheit der Kinder. Kinder aus benachteiligten Familien weisen einen schlechteren Gesundheitszustand auf. Die Ursachen hierfür sind vielfältig.

Armut gefährdet Gesundheit

(29) Eine gesunde und ausgewogene Ernährung ist für die kindliche Entwicklung mitentscheidend und kostet Geld.
 Wo das Einkommen dazu nicht reicht, nehmen Kinder an gemeinsamen Mahlzeiten nicht teil bzw. kommen ohne oder mit nicht ausreichendem Essen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
 Darüber hinaus ist bei Kindern, die an der Essenversorgung teilnehmen können, zu beobach-

ten, dass sie sich montags satt essen, weil sie am

(30) Ernährungsumfang und -qualität sind abhängig von den Essgewohnheiten der Eltern sowie vom Anteil des Einkommens, der hierfür eingesetzt werden kann beziehungsweise wird. Billig-Produkte, Fertiggerichte oder ungesundes Fastfood, falsche und fehlende Ernährung führen sowohl zu Fettleibigkeit als auch zu Mangelerscheinungen.

Wochenende zu wenig bekommen haben.

(31) Eine mangelnde Teilnahme an medizinischen Früherkennungsuntersuchungen, die geringere

Inanspruchnahme von Impfungen, eine unzureichende Inanspruchnahme von Therapien bei behandlungsbedürftigen Entwicklungsstörungen sind weitere Indizien für höhere Gesundheitsrisiken bei sozial benachteiligten Kindern. Das mangelhafte Gesundheitsverhalten ist auf ein geringes Gesundheitswissen der Eltern zurückzuführen.

- (32) Der Bewegungsmangel bei Kindern nimmt zu. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind die Folge. Kinder aus sozial benachteiligten Familien treiben seltener Sport in Sportvereinen.
 - Diese Familien können die mit vielen Sportarten und -disziplinen verbundenen Kosten nicht tragen. Begabungen und Talente werden nicht erkannt. Ausdauerfähigkeit, Leistungsstreben, Belastungsbewältigung und die sozial ausgleichende Wirkung des Sporttreibens in der Gemeinschaft gerade auch im Hinblick auf das Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, Nationalität, und Religion werden nicht angeeignet beziehungsweise erfahren.

Ebenso vermindern sich die Chancen, die der Sport hinsichtlich von Frustrations- und Gewaltabbau bietet. Die Erfahrungen und Erfolge, die dadurch fehlen, bleiben lebenslang ein Defizit.

(33) Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Einkommen und Wohnungsgröße beziehungsweise Wohnqualität. Kinder aus benachteiligten Familien wohnen häufiger in kleinen und beengten Wohnungen.

Beengte Wohnverhältnisse wirken sich negativ auf das gesundheitliche Wohlbefinden und die psychische Entwicklung aus. Die soziale Entmischung der Wohnviertel führt dazu, dass im Alltag Kontakte lediglich zu Kindern in ähnlichen Lebenslagen bestehen.

(34) Leben Kinder im ländlichen Raum, unter Umständen als einzige ihrer Altersgruppe, sind sie darauf angewiesen, zu Angeboten in andere Orte und Städte fahren zu können, um diese zu nutzen.

Einkommen bestimmt Wohnqualität Die oft nur geringen Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr und dessen ständig steigenden Preise sowie die ebenfalls gestiegenen Kosten für einen privaten Personenkraftwagen machen das zunehmend unmöglich.

IV. Sozialethische Orientierung

- (35) Analysen gesellschaftlicher Herausforderungen setzen Kriterien der Wahrnehmung voraus und müssen anthropologische und ethische Vorentscheidungen benennen. Letztlich geht es um ein zu Grunde liegendes Menschenbild. Darüber gilt es Rechenschaft zu geben.
- (36) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 formuliert sehr knapp:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren" (Art. 1)

Aus dieser grundsätzlichen Überzeugung wird dort abgeleitet:

- das Recht auf unentgeltliche Bildung,
- das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
- das Recht auf einen Lebensstandard, der dem Menschen Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen,
- das Recht auf Sicherung im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung und unverschuldetem Verlust der Unterhaltsleistungen.
- (37) Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 enthält weiterreichende Ausführungen und definiert Kinder bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren. Sie stellt heraus, wie wichtig deren Wert und Wohlbefinden ist und erkennt wegen der mangelnden körperlichen und geistigen Reife den besonderen Schutz der Kinder an.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

UN-Konvention über die Rechte des Kindes Gesellschaft und Staat haben in der sozialen Fürsorge das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3). Sie dürfen nicht aufgrund ihres Status, wie beispielsweise der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, diskriminiert werden (Art. 2).

(38) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel 1 fest:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Diese Aussage ist die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes. Die staatliche Gewalt ist verpflichtet, diese Würde zu achten und zu schützen. Denn sie ist dem Menschen eigen durch seine bloße Existenz und bedarf keiner eigenen Begründung. Der Mensch darf nie "Mittel zum Zweck" sein.

(39) Die Gleichwertigkeit aller Menschen verbietet, dass jemand von den grundlegenden Möglichkeiten zum Leben weder materiell noch im Hinblick auf eigenständige Lebensführung ausgeschlossen wird.

Menschenrechte

Die hier zugrunde liegenden Menschenrechte teilen sich dabei in:

- individuelle Freiheitsrechte, die den Schutz gegen Eingriffe Dritter oder des Staates in den Bereich persönlicher Freiheit gewährleisten: unter anderem Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit.
- politische Mitwirkungsrechte, die es ermöglichen, selbst auf das öffentliche Leben Einfluss zu nehmen: unter anderem Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, aktives und passives Wahlrecht.
- wirtschaftlich-soziale und kulturelle Grundrechte, die den Anspruch auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten der Gesellschaft begründen: unter anderem Recht auf Bildung und Teilnahme

am kulturellen Leben, Recht auf Arbeit, Recht auf Eigentum, Recht auf soziale Sicherung.

(40) Armut ist in dieser Perspektive fehlende Teilhabe, ja, sogar verweigerte Teilhabe. Sie sollte zwar nicht auf ihre materielle Dimension verkürzt werden, bekommt aber in ihr eine besondere Schärfe. Die vorliegenden Darlegungen haben dies deutlich gezeigt.

Armut ist fehlende Teilhabe

Gerechtigkeit, als Verteilungs- und Befähigungsgerechtigkeit bestimmt, gründet deshalb in den Prinzipien von Subsidiarität und Solidarität.

Subsidiarität heißt, den Menschen zur Eigenverantwortung zu befähigen, bedeutet aber nicht, ihn mit seinen sozialen Sicherungen allein zu lassen; sondern erfordert Solidarität.

(41) Dies bedingt eine vorrangige Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten der Gesellschaft. Sie zielt darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.

Armen

Vorrangige

Option für die

Diese Option lenkt den Blick auf jene, die im Schatten des Wohlstands leben und keine Lobby haben, sich bemerkbar zu machen. Sie nimmt die Empfindungen der Menschen, die Kränkungen und Demütigungen ernst.

Diese Option spielt nicht Arme gegen Reiche aus, sondern nimmt alle in die Verantwortung und drängt auf die Verwirklichung dieses Zieles.

- (42) Die Option für die Armen fordert deshalb einen Sozialstaat, der über die Sicherung materieller Teilhabe hinaus die Chancen der Armen verbessert, an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.
- (43) Auf diese Grundlagen beziehen sich die folgenden Forderungen.

V Wege aus der Kinderarmut

Teilhabe

- (44) Die Vermeidung von Armutsrisiken ist für den demokratischen Sozialstaat zur Sicherung seiner Zukunft unabdingbar.
- (45) Menschen müssen befähigt werden, für sich selbst Verantwortung übernehmen zu wollen und zu können. Es geht dabei um eine Stärkung der Selbsthilfekompetenz und der Persönlichkeit, um eine behutsame Anleitung und Ermutigung zu Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Alle Förderung ist nicht nur darauf auszurichten, Schwächen zu kompensieren, sondern an den jeweiligen Stärken anzuknüpfen. Insofern sind Hilfeangebote auf die stabilisierende Wirkung von Familie und über die Familie hinausreichende soziale Beziehungen des Kindes auszurichten. Sowohl bei öffentlichen wie auch bei privatrechtlichen Trägern sind "Hilfe" und "Bildung" immer als Einheit zu betrachten und zu organisieren.

Stärkung Selbsthilfekompetenz

(46) Wir brauchen insbesondere in der Familien- und Sozialpolitik ein Verständnis, welches Kinder als eigenständige Persönlichkeiten begreift und ernst nimmt. Kinder dürfen nicht ausschließlich im Fahrwasser der Familien mitgedacht werden. Deshalb ist es auch notwendig, eine "kindgerechte", das heißt, eine an der Lebenssituation von Kindern orientierte Armutsdefinition anzuwenden.

Verständnis in der Politik

- Darüber hinaus sind alle Konzepte zur Armutsprävention und alle Maßnahmen zur Bewältigung von Armut daraufhin zu prüfen, dass sie keine stigmatisierende Wirkung haben.
- (47) Armut verletzt Kinderrechte. Der Schutz des Kindes vor Verarmung ist in Artikel 19 Thüringer Verfassung zu verankern.

Schutz vor Verarmung in Verfassung (48) Bildungsinstitutionen, Behörden und Ämter tragen Verantwortung dafür, Kinder über ihre Rechte aufzuklären und zu befähigen, diese wahrzunehmen. Ziel ist die möglichst weitgehende Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft.

Aufklärung von Kindern

(49) Für Kinder mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthalts- oder Einbürgerungsstatus der Eltern, ist eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft, auch durch verbesserte Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, zu ermöglichen.

Teilhabe für Kinder mit Migrationshintergrund

Die Unterbringung von Familien muss in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in bedarfsgerechten Einzelwohnungen erfolgen. Die Residenzpflicht ist aufzuheben.

Einführung Freizeitcard

(50) Benachteiligte Familien müssen die Möglichkeit haben, auch kostenintensive Kultur-, Sport- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können. Dafür wird die landesweite Einführung einer Freizeitcard zur kostenlosen bzw. ermäßigten Nutzung angeregt.

Bildung

(51) Nachhaltige Erfolge in der Armutsbekämpfung sind nur mit einer umfassenden Bildungsförderung zu erwarten. Hierbei kommt es gleichzeitig auf mehrere Schritte an: auf frühe Förderung, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihre Entlastung, die Zusammenarbeit schulischer mit außerschulischen Bildungsträgern, die Wertschätzung jedes einzelnen Kindes und dessen konsequente individuelle Förderung, die Integration insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrationshintergrund.

umfassende Bildungsförderung

(52) Alle an Bildung, Betreuung und Erziehung beteiligten Personen im pädagogischen und sozialpädagogischen Bereich sind entsprechend den An-

Qualifizierung

forderungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Kinderarmut und Elternarbeit müssen Aufnahme in die Aus-, Fort- und Weiterbildung finden.

In Analogie zum Lehrerbildungsgesetz und mit gleichen Konditionen ist ein Bildungsgesetz für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher durch den Landtag zu verabschieden. Es wird angeregt, die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf Fachhochschulniveau anzuheben.

(53) Familienverbände, Träger der Erwachsenenbildung, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, "Tafeln" und Kleiderkammern stehen vor der Herausforderung, niedrigschwellige und aufsuchende Angebote der Elternbildung dauerhaft zu entwickeln, die auf die Förderung der Selbsthilfefähigkeit von Eltern und deren Kindern ausgerichtet sind. Elternbildung

(54) In diesem Zusammenhang halten wir auch die Verabschiedung eines Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes für geboten, das neben politischer und beruflicher Bildung auch Elternbildung im oben genannten Sinne ermöglicht und fördert.

Bildungsfreistellungsgesetz

(55) Für die individuelle Förderung aller Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist die Mitwirkung der Eltern unerlässlich. Diese ist verbindlicher zu gestalten. Instrumente zur Förderung des Einzelnen sind unter anderem Entwicklungsgespräche, gemeinsam getragene Zielvereinbarungen, die als Qualitätsstandards einzuführen sind.

Elternmitwirkung

Entsprechende Ressourcen sind für pädagogische Fachkräfte bereitzustellen.

frühzeitige individuelle Förderung

(56) Kindertageseinrichtungen und Tagespflege müssen verstärkt Bildungschancen bei Kindern durch Anwendung von Beobachtung und Dokumentation erkennen und eine individuelle Förderung gewährleisten. Die hierfür notwendige zeitliche und personelle Ressource ist bei der Stellenbe-

messung zu berücksichtigen und durch die Landesregierung, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren.

(57) Der Entwicklung der Sprachkompetenz kommt innerhalb des Bildungsprozesses eine besondere Bedeutung zu. Bereits in der frühkindlichen Bildung muss die Sprachkompetenz überprüft werden.

Förderung der Sprachkompetenz von Kindern

Eventuelle Defizite sind durch gezielte Sprachförderung auszugleichen.

(58) Zusätzliche Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen sind allen Kindern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

kostenfreie Bildungsangebote

(59) Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen durch individuelle Förderung Chancengleichheit für alle Kinder ungeachtet der sozialen Herkunft beziehungsweise deren persönlichen Beeinträchtigung gewährleisten. Eine bessere individuelle Förderung ist durch eine deutliche Verbesserung des Erzieher(-innen)- bzw. Lehrer(-innen)-Kind-Schlüssels sicherzustellen.

Chancengleichheit

(60) Eine möglichst lange gemeinsame Schulbildung, mindestens bis Abschluss Klasse 8, verhindert den vorzeitigen Abbruch von Bildungslaufbahnen, fördert Gemeinschaft über soziale und individuelle Grenzen hinaus mit der Folge, Verantwortungsbewusstsein füreinander zu übernehmen und Sozialverhalten zu entwickeln. Ältere Kinder sind stärker in die Entscheidung ihrer weiteren Schullaufbahn eingebunden und tragen für diese eigene Verantwortung.

länger gemeinsam Lernen

(61) Schulentwicklung ist zuerst an der Frage auszurichten, was Schülerinnen und Schüler heute für ihr Aufwachsen brauchen und wollen. Schulen stehen daher vor der Herausforderung, sich stärker als bisher konzeptionell als einen Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens zu verstehen. Spezielle ganztägige Angebote an Schulen sind zu

lebensnahe Schule

entwickeln und zu fördern, um Bildungsdefizite abzubauen. Darüber hinaus wird angeregt, den Unterricht lebenspraktischer zu gestalten und eine lebenskundliche Alltagskompetenz zu vermitteln.

(62) Schulen benötigen mehr und speziell qualifiziertes Personal, um auf Problemlagen unter Schülerinnen und Schülern und deren Familien adäquat reagieren zu können. Hierzu ist Schulsozialarbeit als schulisches Angebot auszubauen und zu finanzieren. Darüber hinaus muss in einem zu entwickelnden Netzwerk professionelle und kurzfristig abrufbare Unterstützung durch Fachkräfte abgesichert werden.

Ausbau Schulsozialarbeit

(63) Kinder- und Jugendverbände stehen vor der Aufgabe, mehr benachteiligte Kinder zu erreichen. Dafür müssen gezielt Angebote entwickelt werden, um diese Kinder anzusprechen, zu integrieren sowie in die Bildungsarbeit einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit Schulen ist diesbezüglich zu verstärken. Der öffentliche Träger ist angehalten, Kinder- und Jugendverbandsarbeit als Integrations- und Bildungsort zu verstehen und bedarfsgerecht zu fördern.

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit steht vor der Aufgabe, sich stärker als Bildungsort zu verstehen und konzeptionell auszurichten.

(64) Lernmittelfreiheit muss auch Arbeitsmittelfreiheit enthalten. Zumindest sind staatliche Zuschüsse für jene notwendig, die sich Arbeitsmittel nicht leisten können.

Lernmittelfreiheit

(65) Es wird die Einrichtung eines "Fonds" an Schulen vorgeschlagen, der insbesondere durch staatliche Zuschüsse, aber auch durch Spenden gespeist wird. Dieser "Fonds" soll unter anderem für die Erhaltung und aktuelle Ausstattung der Schulbibliothek, für die Anschaffung von Spielen oder zur Finanzierung von Gutscheinen für kulturelle Angebote verwendet werden. Die eigenverantwortlichen Schulen sind diesbezüglich herausge-

"Fonds" an Schulen

fordert, schulinterne Regelungen unter Mitwirkung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zu treffen. Die staatlichen Zuschüsse sind unter Beachtung der Sozialstruktur sowie der infrastrukturellen Einbindung der Schule auszureichen.

Gesundheit

(66) Für alle Kinder ist - auch aus gesundheitsfördernden Aspekten - die kostenfreie Ganztagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie das kostenfreie Mittagessen an Schulen gesetzlich einzuführen.

Kostenfreiheit bei Verpflegung

(67) Essenangebote für Kinder müssen den Kriterien einer ausgewogenen Vollwerternährung entsprechen. Auf diese müssen die Träger bei Vertragsabschlüssen oder in Eigenregie hinwirken.

ausgewogene Ernährung

(68) Ebenso ist ein Werbeverbot für gesundheitsgefährdende Produkte für Kinder in und an Bildungseinrichtungen sowie eine verständliche und klare Kennzeichnungspflicht aller Lebensmittel nach gesundheitsrelevanten Kriterien durch den Gesetzgeber einzuführen.

Werbeverbot und Kennzeichnungspflicht

(69) Wir brauchen eine stärkere Verankerung der Gesundheitserziehung und mehr Bewegungsorientierung unter fachlicher Anleitung in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Hierfür liegt die Verantwortung bei den Trägern.

mehr Gesundheitserziehung und Bewegung

(70) Sportverbände und -vereine sind aufgefordert, besondere Möglichkeiten zur Förderung von talentierten und begabten finanziell armen Kindern anzubieten (zum Beispiel keine oder ermäßigte Mitgliedsbeiträge, Unterstützung bei finanziell intensiven Sportarten und -disziplinen, Trainingslagern).

Sport

Darüber hinaus sind geeignete Angebote für motorisch auffällige oder übergewichtige Kinder anzubieten.

- (71) Für den Breitensport ist eine vielfältige Sportstätteninfrastruktur, einschließlich Schwimmhallen, aufzubauen, zu sichern und eine kostenlose Nutzung für Kinder zu gewährleisten.
- (72) Über den organisierten Sport hinaus ist es notwendig, Möglichkeiten sportlicher Betätigung bedarfsgerecht in Gemeinden anzubieten (wie zum Beispiel Bolzplätze, Skaterbahnen, Fun-Sportarten).

Infrastruktur

(73) Notwendig ist die Vernetzung familienbegleitender Sozialarbeit. Grundlage dafür sind bedarfsgerechte Angebote, unter anderem Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Beratungsdienste, Familienbildungsangebote, Kindertages- und Freizeiteinrichtungen; aber auch Schulen, Jugendverbandsarbeit, Jugendbildungseinrichtungen, die (nicht nur) für benachteiligte Kinder und Familien zur Verfügung stehen. Das Netzwerk familienbegleitender Sozialarbeit muss interdisziplinär bzw. multiprofessionell (Gesundheit, Bildung, Soziales) gestaltet sein, um auf die Vielfältigkeit von Lebenslagen eingehen zu können. Vernetzung kostet Zeit, die sich in der Berechnung von Stellenschlüsseln niederschlagen und entsprechend finanziert werden muss.

Netzwerk familienbegleitender Sozialarbeit

(74) Kindertageseinrichtungen müssen "Knotenpunkte" im Netzwerk familienbegleitender Sozialarbeit sein und den frühzeitigen Kontakt sowohl zu Kindern als auch zu deren Eltern als Chance nutzen, um Bedarfs- und Notlagen rechtzeitig zu erkennen.

Kindertageseinrichtungen als "Knotenpunkte"

(75) Dem Ausbau eines bedarfsgerechten, flächendeckenden, wohnortnahen und qualitativ gut ausgebauten Tagesbetreuungsnetzes für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist der Vorrang vor weiteren direkten Transferleistungen an Familien zu geben. Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung

Rechtsanspruch ab erstem Lebensjahr

ab dem ersten Lebensjahr ist gesetzlich als Leistungsgesetz zu verankern.

(76) Über die Vernetzung sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen hinaus ist es notwendig, dass sich im Sozialraum alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie ansässige Unternehmen kontinuierlich zusammenfinden, um Problemlagen zu erörtern und gemeinsam Lösungen zu vereinbaren. Diese Sozialraumkonferenzen sind flächendeckend in Verantwortung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu etablieren.

Zusammenarbeit im Sozialraum

(77) Es sind neue integrierte, bereichsübergreifende, infrastrukturelle Konzepte für den ländlichen Raum zu entwickeln und zu implementieren, die die Bedürfnisse benachteiligter Kinder und deren Eltern berücksichtigen. Dies schließt unter anderem mobile Angebote, stärkere Förderung der Vereinsarbeit, den flexiblen und bedarfsorientierten Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie kundenorientierte Öffnungszeiten von Ämtern, Einrichtungen und Dienstleistungen ein. Dafür stehen Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Verantwortung.

neue Konzepte ländlicher Raum

(78) Kinder und Eltern, die Hilfe suchen, brauchen feste Bezugspersonen, denen sie vertrauen. Da oftmals interdisziplinäre Hilfen notwendig sind, müssen diese Vertrauenspersonen die Hilfesuchenden zu den jeweiligen Angeboten beistehend begleiten können. Dies braucht Zeit und längerfristige Präsenz und muss entsprechend gefördert werden.

feste Bezugspersonen

(79) Benachteiligte Eltern und deren Kinder sind keine Bittsteller, sondern Anspruchsberechtigte, denen auf gleicher Augenhöhe begegnet werden muss. Behörden müssen sich daher in ihrer konkreten Arbeit als bürgerfreundliche Dienstleister verstehen. Sie sind verpflichtet, Menschen zu ihren

bürgerfreundliche Dienstleister gesetzlichen Ansprüchen zu verhelfen und bürokratische Hürden abzubauen.

(80) Im Interesse der Kinder ist es notwendig, die Verfahren zur Gewährung verschiedener Sozialleistungen in einem einzigen Verwaltungsakt zu regeln, der den Anspruch auf bestimmte Leistungen begründet und ebenso eine Vorauszahlung bei Neuberechnung von Leistungen ermöglicht.

ein einziger Verwaltungsakt

(81) Der Schutz des Kindes vor den Folgen der Armut muss frühzeitig und bereits vor der Geburt einsetzen. Dazu gehören verbindliche Vorsorge-untersuchungen und Beratungen gekoppelt mit einem Netzwerk aufsuchender Sozialarbeit. Dieses System ist in Verantwortung des öffentlichen Trägers aufzubauen und die Finanzierung sicherzustellen. Die gesetzliche Einführung der Teilnahmepflicht für alle Kinder an den Vorsorgeuntersuchungen (U1-U9) ist ein weiterer Schritt.

verbindliche Vorsorge

(82) Die Instrumentarien der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe müssen in allen Bereichen auf einen präventiven Ansatz für Kinder ausgerichtet werden. Die unbestritten notwendige Krisenintervention und Hilfe wie auch deren Finanzierung dürfen nicht auf Kosten der Prävention gestaltet werden. Deregulierung und Aufgabenübertragung an die Kommunen dürfen ebenso nicht zu Einsparungen bei Kindern führen.

Stärkung der Prävention

(83) Für die Gestaltung armutsfester und kindgerechter Lebenswelten ist die Kinder- und Jugendhilfeplanung stärker am Sozialraum bzw. Gemeinwesen auszurichten. Dafür sind durch den Landesjugendhilfeausschuss landesweit geltende Standards als Grundlage für die Förderung aus dem Landeshaushalt zu beschließen. Neben den notwendigen und finanzierten Strukturen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist gemeinwesenorientierte Arbeit stärker zu entwickeln beziehungsweise zu fördern. Im Besonderen gilt dieses für den ländlichen Raum. Hierzu sind Landesmittel zusätzlich bereitzustellen.

Standards für die Förderplanung (84) Für Sozialleistungserbringer sind die finanziellen Sicherheiten im Rahmen von Förderplanungen bedarfsgerecht zu gewährleisten. Eine jährlich jeweils neue Förderzusage nach Verabschiedung der Haushalte ist für eine qualitative Arbeit mit Fachkräften in der Regel nicht ausreichend. Die Fördermodalitäten müssen im Vertrauen gegenüber den anerkannten Trägern entbürokratisiert und von zu großer Einengung auf bestimmte Arbeitsfelder befreit werden.

Fördersicherheit und Entbürokratisierung

(85) Um Armut noch wirksamer in ihrer unterschiedlichen Ausprägung bekämpfen zu können, sind zukünftig auch aussagekräftige und regelmäßig erhobene Daten entscheidend. Die Berichtslegung durch unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler muss vom Lebenslagenansatz ausgehen, vergleichbar sein und Sozial-, Bildungsund Gesundheits-Berichterstattung miteinander verzahnen. Darüber hinaus wird empfohlen, betroffene Kinder selbst zu Wort kommen zu lassen, insbesondere zu ihren Entscheidungs- und Handlungsspielräumen, zu ihren Empfindungen in ihrer sozialen Situation und zu ihren Werten und Ideen von einem guten Leben. Dieser Berichterstattung und Befragung muss eine stetige integrative und sozialräumliche Planung folgen. Nur so können die eingesetzten Förderinstrumente effektiv evaluiert und zeitnah weiterentwickelt werden.

unabhängige und verzahnte Berichterstattung

Einkommen und Arbeit

(86) Das soziokulturelle Existenzminimum als Berechnungsgrundlage für Sozialhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II ist im Blick auf die Situation von Kindern neu zu definieren. Es muss ausreichende Mittel für Ernährung, Kleidung, Wohnraum, Bildung (Schulmaterialien, Förderung individueller Begabungen, Teilnahme an außerschulischer Jugendbildung) sowie Teilhabe (Schulfahrten, Geburtstage, Nutzung der sozialen und

alters- und bedarfsgerechtes soziokulturelles Existenzminimum kulturellen Infrastruktur, Freizeitaktivitäten, auch Taschengeld) enthalten.

Hierzu ist ein unabhängiges Gremium von Expertinnen und Experten zu beauftragen, das die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums anhand der reellen Kostenentwicklung auf Grundlage definierter Kriterien altersgerecht jährlich neu festlegt.

(87) Die Erhöhung des Kindergeldes kommt nach bisheriger Praxis gerade Kindern aus Familien, die Transferleistungen erhalten, nicht zugute, da eine Anrechnung auf die Sozialleistungen erfolgt. Das Kindergeld ist nicht auf das Einkommen anzurechnen. **Kindergeld**

(88) Das soziokulturelle Existenzminimum muss für alle Kinder mit Migrationshintergrund analog der geforderten Berechnung als Geldleistung sichergestellt werden. Gleichbehandlung der Kinder mit Migrationshintergrund

(89) Zur Unterstützung von Familien muss der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % konsequent auf alle Kleinkind- und Kinderprodukte angewandt werden.

7% Mwst auf Kinderprodukte

(90) Zentrale Bedeutung für die Vermeidung von Armut hat die Teilhabe am bzw. der Zugang zum Arbeitsmarkt. Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik sind so zu gestalten, dass möglichst alle Menschen, die entsprechend ihrer individuellen Situation eine Erwerbsarbeit annehmen können, solche Arbeitsangebote unterbreitet werden, deren Lohnerwerb über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt. In diesem Sinne sind die Möglichkeiten des sogenannten ersten Arbeitsmarktes genauso wie Felder gesellschaftlicher und sozialer Arbeit einzubeziehen.

Teilhabe am Arbeitsmarkt

(91) Für Familien, die keinen oder nur begrenzten Zugang zur Erwerbsarbeit haben, muss der Staat das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen und sich dabei an dem Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit orientieren. Er muss gleichzeitig auch nach

Sicherstellung soziokulturelles Existenzminimum für Familien Wegen suchen, diese Familien am Arbeitsmarkt teilhaben zu lassen.

(92) Für Familien, insbesondere aber auch für Alleinerziehende sind stärker als bisher individuelle Arbeitszeitmodelle durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechen. Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen den Arbeitszeiten angepasst werden. Insofern sind auch Verbünde von Kleinunternehmen in der Errichtung und Betreibung von Betriebskindertageseinrichtungen zu unterstützen.

Verbesserung Vereinbarkeit Familie und Beruf

(93) Wer durch Vollzeitarbeit seine Existenz sichert, muss von seinem Verdienst seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Wo dies nicht gewährleistet ist, sind die Tarifvertragsparteien aufgefordert, diesen menschenunwürdigen Missstand dringend zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, ist die Politik gefordert, einen existenzsichernden Mindestverdienst einzuführen.

existenzsichernder Mindestverdienst

(94) Angeregt und unterstützt wird eine Diskussion zur Neugestaltung des Systems der Transferleistungen zu einer elternunabhängigen und bedingungslosen Grundsicherung für Kinder.

Grundsicherung für Kinder

Das "Gemeinsame Soziale Wort zur Kinderarmut in Thüringen" wurde in einem Konsultationsprozess erarbeitet. Wir haben die Auswirkungen der Armut benannt, Forderungen formuliert und Wege aus der Armut beschrieben.

Mit dem "Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen" haben wir unsere bisherigen Bemühungen zu einem gemeinsamen Weg verbunden. Wir werden diesen Weg gehen - Schritt für Schritt.

Wir fordern alle Akteure aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik auf, für die Chancengleichheit aller Kinder einzutreten und für eine kinderfreundliche und kindgerechte Gesellschaft ohne Armut zu sorgen.

Unterzeichner des

"Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Kinderarmut in Thüringen"

Robert Fischer

Vorsitzender Landesjugendring Thüringen e.V.

Werner Griese

Landesvorsitzender Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

Reinhard Müller

Landesgeschäftsführer DER PARITÄTISCHE THÜRINGEN

Prof. Dr. Ronald Lutz

Vorstandsvorsitzender Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.

Birgit Pelke

Vorsitzende Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Thüringen e.V.

Bruno Heller

Direktor Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Steffen Lemme

Landesvorsitzender Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen

Gerhard Günther

Präsident Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e.V.

Eberhard Grüneberg, Oberkirchenrat

Vorstandsvorsitzender Diakonie Mitteldeutschland

Rüdiger Buß

Landesvorstand Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt -Thüringen

Wolfgang M. Nossen

Vorsitzender Jüdische Landesgemeinde Thüringen

Peter Gösel

Präsident Landessportbund Thüringen e.V.

Pastor Friedemann Heinrich

Leiter Landesverband Thüringen im Bund Evangelisch – Freikirchlicher Gemeinden

Mike Jessat

Landesvorsitzender Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen e.V.

Lars Oschmann

Landesverbandsvorsitzender Thüringer Feuerwehrverband e.V.

Knut Kreuch

Vorsitzender Thüringer Landestrachtenverband e.V.

Mitwirkende am Konsultationsprozess:

Frau Miriam Trautwein, Referentin für Kindertageseinrichtungen Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Alois Wolf, stellvertretender Direktor und Abteilungsleiter Allgemeine Soziale Beratung Caritasverband Bistum Erfurt e.V.

Herr Steffen Werner, Referent und Kreisgruppenkoordinator Der PARITÄTISCHE Thüringen

Herr Dr. Jürgen Neubert, Geschäftsführer Bildungswerk Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen

Herr Carsten Nöthling, Geschäftsführer Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Dr. Hartmut Reiter, Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Thüringen e.V.

Herr Jürgen Hoffmann, Referent Kreisdiakonie Diakonie Mitteldeutschland

Herr Roland Walther, Beauftragter für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt Evangelische Kirche Mitteldeutschland

Frau Ilona Fuhrmann, Referentin Soziale Dienste Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen

Herr Ralf Ulitzsch, Leiter des Geschäftsbereiches Sport-Sportstätten Landessportbund Thüringen e.V.

Herr Pastor Friedemann Heinrich, Leiter Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Landesverband Thüringen

Herr Tobias Bauer, 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden Thüringer Feuerwehrverband e.V.

Herr Robert Weidler, stellvertretender Vorsitzender Landesjugendring Thüringen e.V.

Moderatoren:

Herr Altbischof Roland Hoffmann Herr Monsignore Dr. Karl-Heinz Ducke

Koordinierungsgruppe:

Herr Peter Weise, Landesgeschäftsführer Landesjugendring Thüringen e.V. Herr Ulrich Töpfer, Landesgeschäftsführer Evangelische Jugend in Thüringen Herr Matthias Sengewald, Grundsatzreferent Evangelische Jugend in Thüringen